LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Manuskript und Druckschrift

und ihre Stellung im literarischen Urheberrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen juristischen Fakultät der Großherzoglich Badischen Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg

vorgelegt von

Hans W. Schrader
Kammergerichtsreferendar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1912.

Berichterstatter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Endemann

655.6
Sch 6m

Dem Andenken meines Vaters

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/manuskriptunddru00schr

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
1. Vorbemerkung 1
2. Geschichtliche Entwicklung 3
3. Thema 7
I. Manuskript und Druckschrift 9
1. Gemeinsame Erfordernisse 9
2. Der Unterschied zwischen beiden 11
3. Der Sprachgebrauch 14
a) Manuskript. Druckschrift. Schrift 14
b) Früherer Sprachgebrauch 18
II. Die Entstehung der Schrift 20
1. Art und Weise der Entstehung. Vervielfältigung . 20
2. Die urheberrechtliche Bedeutung der Vervielfältigung 23
a) Entstehung und Festlegung des Werkes 23
b) Entstehung des Urheberrechts 26
3. Die widerrechtliche Vervielfältigung 29
III. Die Schrift als Gegenstand des Rechtsverkehrs 30
A. Die Veröffentlichung des Werkes durch die Schrift . 30
1. Verbreitung. Veröffentlichung. Erscheinen . . . 30
2. Das Recht zur gewerbsmäßigen Verbreitung . . . 34
3. Die urheberrechtlichen Folgen der Verbreitung . . 36
a) Begrenzung und Beschränkungen des Rechtsschutzes 36
b) Das Urheberrecht der juristischen Person . . . 38
c) Exkurs: Das Sammelwerk 41
d) Vermutung der Verfasserschaft 43
e) Anonyme und pseudonyme Werke 46
4. Die widerrechtliche Verbreitung 49

Seite

B. Das Eigentum an der Schrift 50
1. Die Entstehung des Eigentums 50
a) Volleigentum 50
b) Teileigentum 53
2. Das Eigentum an urheberrechtlich einwandfreier Schrift 56
a) Bei völliger oder beschränkter Identität des Eigentümers und des am Werke Berechtigten 56
b) Bei Verschiedenheit zwischen beiden 60
c) Bei Ungewißheit über die Person des Berechtigten 65
3. Das Eigentum an urheberrechtlich mangelhafter Schrift 70
a) Eigentumsentziehung 70
b) Unschädlichmachung. Eigentumsübertragung . . 72
4. Besonderes vom Eigentumswechsel 77
C. Sonstige dingliche und obligatorische Rechtsverhältnisse 81
1. Allgemeines 81
2. Obligatorische Rechtsverhältnisse 83
3. Beschränkte dingliche Rechte 85
a) Ihre Begründung 85
α) Grenzen der Begründung dinglicher Rechte . 85
β) Insbesondere der Fall des § 10 UrhG. 88
b) Spätere Änderungen der Rechtslage nach gültig erfolgter Begründung dinglicher Rechte 90
c) Die Ausübung beschränkter dinglicher Rechte . 91
4. Besonderheiten hinsichtlich der urheberrechtlich mangelhaften Schrift 95
a) Das Verleihen 95
b) Die Einziehung 97
IV. Der Untergang der Schrift 98

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen v. 19. 6. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.

Bähr, Hat der Eigentümer einen Anspruch auf Schutz gegen Vervielfältigung eines ihm gehörigen Schrift- oder Kunstwerks? Im Archiv für bürgerliches Recht. Band 7.

Bekker, E. J., Was sind geistige Realitäten? Im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Band 1. Berlin und Leipzig 1907/08.

Bekker, E. J., Grundbegriffe des Rechts und Mißgriffe der Gesetzgebung. Berlin und Leipzig 1910.

Beiträge zum Urheberrecht. Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses für Revision der Gesetze über Urheberrecht nebst Begründung. Leipzig 1896.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Auflage. Band 1. Berlin 1885.

v. Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht. Halle a. S. 1894.

v. Calker, Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Halle a. S. 1900.

Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken. . . Berlin 1871.

Dambach, Gutachten des Kgl. Preuß. Literarischen Sachverständigenvereins über Nachdruck und Nachbildung. Leipzig 1874.

Dambach, Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung. Leipzig 1891.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Band 6 von Kohler. 1910.

Daude, Lehrbuch des deutschen literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888.

Dungs, Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Künste. Berlin 1910.

Eisenlohr, Das literarisch-artistische Eigentum und Verlagsrecht. Schwerin 1855.

Endemann, W., Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken v. 11. 6. 1870. Berlin 1871.

Fiedler, Der gewerbliche Gedanke im Schriftwerksbegriff. Erlanger Diss. 1908.

Fischer u. **Henle,** Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1906.

v. Gerber, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 17. Auflage, bearbeitet von Cosack. Jena 1895.

Gierke, O., Deutsches Privatrecht. Band 1. Leipzig 1895.

Granichstädten, Das Urheberrecht . . . erläutert. Wien 1892.

Goltdammer, Über das literarische Eigentum an Briefen. Im Archiv für Strafrecht. Band 9. Berlin 1861.

Griesinger, Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik. Stuttgart 1822.

Hansen, Das Urheber-, Verlags- und Preßrecht für das gesamte Druckgewerbe. 1. Teil: Das Urheberrecht an Werken der Literatur. . . Halle a. S. 1911.

Hellmann, Grundriß des deutschen Urheberrechts. München und Berlin 1909. Mit Nachtrag 1911.

Hitzig, Das preußische Gesetz v. 11. 6. 1837, erläutert. Berlin 1878.

Ibach, Die Werke der Literatur und der Tonkunst des Reichsgesetzes v. 19. 6. 1901. Leipziger Diss. 1906.

Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Beilageheft zum Archiv für zivilistische Praxis. Band 35. Heidelberg 1852.

Klostermann, Das geistige Eigentum. Band 1. Berlin 1867.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken. Berlin 1876.

Kohler, Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung. In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Band 18. Jena 1880.

Kohler, Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht Stuttgart 1907.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Lindemann, Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Berlin 1910.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. u. 17. Auflage. Berlin 1908.

Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze v. 26. 12. 1895. Stuttgart 1893.

Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem bayerischen Gesetze v. 28. 6. 1865. 1867.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Band 1. München 1901.

Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. 1. Abteilung. München und Berlin 1910.

Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken. Leipzig 1892.

Sinauer, Das geschützte Schriftwerk. Erlanger Diss. 1903.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Band 3. 3. Auflage, bearbeitet von Lehmann. Berlin 1898.

Voigtländer, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. 6. 1901, sachlich erläutert. Leipzig 1901.

Wächter, Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht. Stuttgart 1875.

Motive zum Gesetzentwurf betr. das Urheberrecht an Schriftwerken. In den Verhandlungen des Reichstags. 1. Legislaturperiode, Session 1870. Nr. 7 der Drucksachen.

Bericht der VI. Kommission des Reichstags. Ebenda. Nr. 138 der Drucksachen.

Regierungsvorlage mit **Begründung.** In den Verhandlungen des Reichstags. 10. Legislaturperiode, 2. Session 1900/01. Nr. 97 der Drucksachen.

Bericht der XI. Kommission des Reichstags. Ebenda. Nr. 214 der Drucksachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 22.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 10.

Einleitung.

I. Vorbemerkung.

Der Schutz, den das moderne literarische Urheberrecht dem Urheber eines Schriftwerkes gewährt, hat eine eigenartige geschichtliche Entwicklung hinter sich.

I. Das Urheberrecht, das heutzutage sowohl ideale wie wirtschaftliche Interessen sichert,[1]) hat zunächst nur diese, den Schutz des Vermögens zur Grundlage, wie auch der größte Teil des Privatrechts davon allein ausgegangen ist. Mochten auch die idealen Beziehungen des Schriftstellers zu seinem Werke schon in den ältesten Zeiten hoch gewertet und dementsprechend auch literarische Mißbräuche als Verletzung der Urheberehre schwer empfunden werden[2]): nach rechtlichem Schutze des Autors gegen einen Eingriff in seine Persönlichkeit durch Mißbrauch seines Werkes verlangte man nicht, denn man hielt es nicht für eine Aufgabe der lange Zeit hindurch auf rein materielle Dinge zugeschnittenen Rechtsordnung, ideale Güter zu schützen.[3])

II. Die wirtschaftliche Verwertung von Schriftwerken erfolgte von jeher hauptsächlich durch das

---

[1]) Beitr. z. Urheberrecht S. 52.

[2]) Osterrieth S. 5ff. Vgl. Kohler, Autorrecht S. 450ff.

[3]) Kuhlenbeck S. 2.

Mittel der Schrift; die körperliche Sache, von der das Werk, durch Schriftzeichen festgelegt, dauernd unverändert wiedergegeben wurde, ermöglichte eine ganz andere Verbreitung, als wenn der Verfasser selbst von Ort zu Ort wanderte und seine Werke einem — doch immerhin nur beschränkten — Personenkreise in flüchtigen Worten mündlich mitteilte. Bereits im Altertume gab es, namentlich in Rom, großartige Schreibeoffizinen, in denen nach Diktat gleichzeitig durch eine Anzahl von Sklaven fabrikmäßig Exemplare desselben Werkes geschrieben wurden, die dann Gegenstand eines weitverzweigten Handels waren; noch in viel größerem Maße wurde die Herstellung und damit die Verbreitung von schriftlichen Exemplaren im Mittelalter durch die Erfindung der Buchdruckerkunst ermöglicht. Als Kaufobjekt stellten diese Exemplare einen Vermögenswert dar, der sehr bald das Bedürfnis nach einem rechtlichen Schutze fühlbar machte, denn jeder Dritte, der eigenmächtig neue Abschriften oder Nachdrucke anfertigte und — vielleicht gar zu billigerem Preise — vertrieb, beeinträchtigte den Absatz der früheren Exemplare und verletzte den Hersteller in seinen wirtschaftlichen Interessen.

Es lag daher nahe, einen rechtlichen Schutz für den zu schaffen, dem es nach den Grundsätzen der Billigkeit allein zukam, Schriftexemplare eines bestimmten Werkes herzustellen und aus ihrer Veräußerung Gewinn zu ziehen. Als berechtigt konnte außer dem Verfasser des Schriftwerkes nur der erscheinen,

der von jenem die Erlaubnis zur gewerblichen Ausbeutung erhalten hatte,[1]) weil in der Regel er allein den Nachweis führen konnte, daß er nicht fremde Vervielfältigungsexemplare mißbraucht, sondern das Original bei der Herstellung seiner Exemplare benutzt hatte. Daß jedoch ein größeres wirtschaftliches Interesse und somit ein größeres Bedürfnis nach rechtlichem Schutze für den Schriftsteller selbst bestand, der durch die Arbeit seines Geistes erst die Möglichkeit geschaffen hatte, dem Pergamente oder dem Stoffe, der sonst zur Aufnahme von Schriftzeichen dienen mußte, einen höheren Wert zu verleihen — das übersah man vollständig. Sinnlich wahrnehmbar war allein das körperliche Substrat des geistigen Werkes; so hielt man in unentwickelter Zeit beides für identisch und erkannte ein Recht an beiden zugleich allenfalls dem zu, der als dinglich Berechtigter an der körperlichen Sache erschien, dem Verleger.

2. Geschichtliche Entwicklung.

I. Im Altertume findet sich ein Rechtsschutz des Verlegers noch nicht; selbst das hochentwickelte römische Recht bietet keinerlei Anhaltspunkte für einen Schutz des berechtigten Verlegers gegen Schädigung durch Herstellung und Verbreitung von Abschriften des ihm überlassenen Manuskriptes, obwohl gerade in Rom

[1]) Klostermann, Urheberrecht S. 3; Kohler, Autorrecht S. 215ff.; Fiedler S. 17.

das Verlagsgewerbe in hoher Blüte stand.[1]) Die Verleger kauften von den Schriftstellern die Manuskripte und damit die in diesen fixierten Werke und das volle Verwertungsrecht daran, oder vielmehr die volle Verwertungsmöglichkeit. Mangels gesetzlicher Bestimmungen waren sie stets der Gefahr einer Konkurrenz durch Dritte, die, ohne das Manuskript erworben zu haben, Abschriften herstellten und verkauften, ausgesetzt; man wird jedoch annehmen können, daß sie sich auf anderem Wege, insbesondere durch Organisierung buchhändlerischer Verbände zu sichern wußten.[1])

II. Erst im deutschen Mittelalter begann mit der Erfindung der Buchdruckerkunst die langsame Schaffung eines Rechtsschutzes, zunächst für den Verleger.

1. Sie geschah hauptsächlich durch die Einführung von Druckprivilegien, die entweder für das einzelne Schriftwerk oder für alle in einer bestimmten Offizin gedruckten Werke auf Antrag verliehen wurden,[2]) und durch die jedem anderen der Druck der betreffenden Werke untersagt war. Hier und da mag sich wohl auch — namentlich in den späteren Jahrhunderten — ein entsprechendes Gewohnheitsrecht entwickelt haben, das von dem Erfordernis einer Privilegerteilung absah.[3]) Seit dem 16. Jahrhundert finden sich auch allgemeine

---

[1]) vgl. des näheren Kohler, Autorrecht S. 458f.

[2]) Osterrieth S. 5f.; Kohler, Urheberrecht S. 32.

[3]) vgl. Kohler, Urheberrecht S. 64f.; v. Calker, Delikte S. 25ff.; Voigtländer S. 19.

gesetzliche Verbote des Nachdrucks von schon gedruckten Werken zugunsten der Verleger.[1])

2. Auf diesem weiten Umwege über den gewerblichen Schutz des Verlegers hinsichtlich der Druckexemplare bildete sich allmählich ein Schutz des Verfassers, zunächst ebenfalls in seinen wirtschaftlichen, schließlich auch in seinen idealen Interessen, und damit ein wirkliches literarisches Urheberrecht, wie wir es heute haben.

Wie erwähnt, konnte als berechtigt immer nur der Verleger angesehen werden, dem der Verfasser das Schriftwerk zur gewerblichen Verwertung überlassen hatte. Es ergab sich als natürliche Folge, daß entweder die Erteilung von Druckprivilegien oder auf Grund der gesetzlichen Nachdrucksverbote die Anerkennung der Druckberechtigung eines bestimmten Verlegers von dem Nachweise abhängig gemacht wurde, daß, wie das kursächsische Mandat v. 4. 3. 1662[2]) sich ausdrückt, der Verleger die „Bücher von den auctoribus rechtlicher Weise an sich gebracht" hatte, ein Erfordernis, das seitdem immer häufiger wiederkehrt[3]) und auch noch nach dem geltenden Rechte besteht. Infolgedessen hatte

---

[1]) vgl. Gierke S. 751f.; Kohler, Urheberrecht S. 61f.; v. Calker, Delikte S. 25ff.

[2]) Ebenso auch das sächsische Mandat v. 18. 12. 1773. Vgl. Osterrieth S. 10; Beitr. z. Urheberrecht S. 9; Kohler, Urheberrecht S. 68; Jolly S. 46.

[3]) z. B. im preuß. ALR. I, 11 § 998.

der Urheber es in der Hand, die Gestattung des Druckens, nicht mehr nur die Verschaffung der bloßen tatsächlichen Möglichkeit dazu, von Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere mehr als zuvor das Verlangen nach Zahlung eines Honorars mit Erfolg durchzusetzen. Nach der negativen Richtung war der Autor ebenfalls besser gestellt, da ein den Verleger schützendes Nachdrucksverbot natürlich auch ihm zustatten kam.

III. Ein wirkliches Urheberrecht, das den Urheber selbst als Subjekt des gewährten Rechtsschutzes behandelt und ihn somit in seinen wirtschaftlichen wie idealen Interessen sichert, begann sich in Deutschland erst um die Wende des 19. Jahrhunderts zu entwickeln, nachdem in England schon im Jahre 1709 durch die VIII Act Anne c. 19 dem Autor eine Schutzfrist von 14 Jahren, die sich unter Umständen verdoppelte, zugestanden worden war.[1]) Im preuß. allgem. Landrecht allerdings ist, obwohl es eine Reihe von wichtigen Bestimmungen über die Beziehungen des Verlegers zum Verfasser bringt, der Gedanke, daß das Recht am Schriftwerke in der Person des Urhebers wurzelt, noch nicht zu einer scharfen Durchbildung gelangt, wohl aber — unter dem Einflusse des französischen Rechts — im bad. Landrecht, wo im Art. 577 ausdrücklich ein Urheberrecht des Verfassers anerkannt ist.[2]) Schneller vorwärts schritt die

[1]) Osterrieth S. 19; Stobbe S. 16; Kohler, Urheberrecht S. 115.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 89.

Entwicklung, nachdem im Jahre 1815 die deutsche Bundesakte im Art. 18 den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur „Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller . . . gegen den Nachdruck“ zugesagt hatte.[1]) Es ergingen daraufhin zahlreiche Landesgesetze,[2]) die diese Materie eingehend regelten, bis am 11. 6. 1870 ein deutsches Reichsgesetz über das Urheberrecht erlassen wurde. Auf seiner Grundlage erging das jetzt geltende Gesetz v. 19. 6. 1901 zugleich mit einem neugeschaffenen Gesetze über das Verlagsrecht, die beide durch das Gesetz v. 22. 5. 1910 einige Änderungen und Erweiterungen erfahren haben.

3. Thema.

I. Der alte Fehler, daß man das Geisteswerk von seinem körperlichen Substrate begrifflich nicht zu trennen vermochte, war schwer zu überwinden. So wurde in der älteren Gesetzgebung häufig der Schutz des Urhebers davon abhängig gemacht, daß das Werk bereits gedruckt war; erst damit ließ man das Urheberrecht entstehen, von dem Gedanken geleitet, daß das Werk selbst erst durch den Druck geschaffen würde; und bei manchen Schriftstellern des Urheberrechts finden sich Anklänge

---

[1]) Osterrieth S. 29.

[2]) Erwähnt werden mag hier nur das preuß. Gesetz vom 11. 6. 1837. — Eine Zusammenstellung der wichtigsten Landesgesetze findet sich u. a. bei Klostermann, Geistiges Eigentum S. 86 ff.

an jene alte irrtümliche Auffassung bis in die neueste Zeit hinein.[1])

II. Ganz trennen freilich läßt sich die juristische Behandlung des Schriftwerkes auch heute nicht von der der körperlichen Sache, in der es wiedergegeben ist; der tatsächliche Zusammenhang zwischen beiden und die tatsächliche Abhängigkeit des einen von dem andern ist zu bedeutend, als daß nicht auch in rechtlicher Beziehung der Sache ein weitgehender Einfluß auf das Werk hätte eingeräumt werden müssen — andererseits hat die gesetzliche Anerkennung eines selbständigen Rechtes am Werke zur Folge, daß die Anwendung der für sein Substrat als körperliche Sache an sich geltenden privatrechtlichen Bestimmungen gewissen Beschränkungen zu unterwerfen ist. Die eigentümliche Stellung, die demnach das Substrat, insbesondere Manuskript und Druckschrift — teils das Geisteswerk tatsächlich und rechtlich beeinflussend, teils wieder von ihm beeinflußt —, im literarischen Urheberrechte[2]) einnehmen, des näheren darzulegen, ist der Zweck dieser Abhandlung.

III. Die gestellte Aufgabe ist aber so umfassend, daß sich im Anschluß an die Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse von Manuskript und Druck-

---

[1]) z. B. auch noch bei Klostermann, Urheberrecht S. 37 ff.; vgl. Gierke, D. PrivR. S. 758.

[2]) Also mit Beschränkung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, wie es im Urhebergesetz von 1901 nebst Änderungen von 1910 enthalten ist.

schrift fast das ganze literarische Urheberrecht erschöpfend behandeln ließe. Aus praktischen Gründen werden daher rein urheberrechtliche Fragen aus der Erörterung auszuschalten und die Untersuchungen nur so weit zu führen sein, als nötig ist, um festzustellen, ob im einzelnen Falle die Entscheidung nach dem Urheberrecht oder nach den für das Recht an der Sache geltenden Bestimmungen zu treffen oder welcher vermittelnde Standpunkt etwa einzunehmen ist.

I. Manuskript und Druckschrift.

1. Gemeinsame Erfordernisse.

Der Gegenstand des literarischen Urheberrechts, das Schriftwerk, ist ein immaterielles Gut, das ein selbständiges, von körperlicher Materie an sich unabhängiges Dasein führt. Sowohl zur Sicherung der Existenz des Schriftwerks aber wie auch der an ihm bestehenden Rechte sowie zur Erreichung der Zwecke, denen es dienen soll, ist seine Festlegung in einem körperlichen Substrate zweckmäßig und fast unentbehrlich.[1])

I. Die Festlegung erfolgt durch Zeichen auf oder in einem körperlichen Gegenstande derart, daß aus den mit dem Material verbundenen Zeichen das Schriftwerk sinnlich wahrgenommen werden kann.

---

[1]) vgl. E. J. Bekker, Geistige Realitäten S. 185ff., auch Grundbegriffe S. 103ff.

Dabei ist gleichgültig die Art des verwendeten Materials, wofern es nur irgend geeignet ist, die Schriftzeichen aufzunehmen und festzuhalten;[1]) diese können ebensogut auf Papier wie beispielsweise auch an die weißgetünchte Wand eines Hauses gesetzt, in Holz eingekerbt oder eingebrannt oder am Strande in den feuchten Sand gegraben werden. Gleichgültig ist aber auch die Art der auf dem Material festgelegten Zeichen; insbesondere brauchen es nicht gerade Schriftzeichen i. e. S. zu sein.[2]) Auch in einem Bilderrätsel kann ein Schriftwerk fixiert sein; sogar eine Geheimschrift genügt, selbst wenn sie allein dem Schreibenden und weiter niemandem verständlich ist,[3]) denn das Schriftwerk ist dadurch immerhin äußerlich festgelegt und wird aus dem Exemplar dem, der die Schrift zu lesen vermag, dauernd unverändert wiedergegeben; zudem läßt sich die Möglichkeit, daß die Geheimschrift doch einmal von einem anderen entziffert werde, nie ganz von der Hand weisen.

Der Erfolg einer Herstellung von Schriftzeichen, die ein Schriftwerk wiedergeben auf körperlichem Material, ist gewöhnlich ein Manuskript oder eine Druckschrift.

---

[1]) Allfeld S. 140; Ibach S. 30; Kohler, Urheberrecht S. 360; Wächter, Autorrecht S. 181.

[2]) Klostermann, Geistiges Eigentum Band 1 S. 169; Allfeld S. 47; Voigtländer S. 38.

[3]) And. M. Wächter, Autorrecht S. 50.

II. Ist in den Schriftzeichen dagegen ein Schriftwerk nicht enthalten, so z. B. namentlich, wenn es sich um ein nicht mehr geschütztes oder aus irgendwelchem Grunde nicht schutzfähiges Schriftwerk handelt, so spricht man zwar auch bisweilen von einer Handschrift oder gegebenenfalls von einer Druckschrift, urheberrechtlich jedoch scheidet dieser Fall als bedeutungslos aus.[1])

2. Der Unterschied zwischen Manuskript und Druckschrift.

I. Manuskript und Druckschrift unterscheiden sich voneinander durch die Art und Weise, wie die Zeichen mit dem Stoffe verbunden werden.

Die Verbindung kann nämlich auf ganz verschiedene Weise erfolgen: durch Schreiben der Hand mit Feder oder Schreibmaschine oder durch Buchdruck, Steindruck, Autographie, Photographie, Hektographie, durch die Kopiermaschine oder durch ein anderes ähnliches Mittel zur Behandlung des Materials oder wenigstens seiner Oberfläche, wie Phonographie, Lochen, Stanzen usw.

Das durch die schreibende Hand hervorgebrachte Exemplar ist, wie schon aus dem Wortsinne hervorgeht, als „Manuskript“ („Handschrift“) zu bezeichnen; ihm gegenüber steht das Erzeugnis einer mechanischen Vervielfältigung, das wir, soweit die Vervielfältigung durch den Buchdruck erfolgt, „Druckschrift“ nennen.[2])

---

[1]) vgl. Dambach, Gutachten von 1891 S. 40.

[2]) Über das Wesen der mechanischen Vervielfältigung herrscht

Da es sich aber nur um eine rein tatsächliche Unterscheidung handelt, so wird man sich bei der Anwendung der Bezeichnungen nicht eng an den starren Wortsinn zu halten brauchen, sondern, soweit der gewöhnliche Sprachgebrauch es erlaubt, in einem weiteren Sinne etwa auch die Erzeugnisse der Schreibmaschine (wenn auch nicht mehr die Durchschlagskopien) als „Manuskripte“ [1]) und z. B. durch Lithographie hergestellte Exemplare als „Druckschriften“ bezeichnen können.

II. Bei solcher extensiven Auslegung wird sich mitunter freilich die Grenze zwischen Manuskript und Druckschrift verwischen; doch bedarf es einer scharfen Unterscheidung auch nicht mehr, seitdem die frühere besondere Behandlung der mechanischen Vervielfältigung[2]) im Gesetze aufgegeben worden ist.

Manuskript und Druckschrift stehen heutzutage in rechtlicher Beziehung einander grundsätzlich gleich

---

in der älteren Literatur, für die die Frage noch praktisch war, Streit. Vgl. z. B. Klostermann, Urheberrecht S. 222 Anm. 4; Wächter, Autorrecht S. 178; Gierke S. 793. Wenn in den Mot. von 1870 S. 132 behauptet wird, daß auch das Abschreiben, falls es den Druck vertreten soll, eine mechanische Vervielfältigung sei, so wird die tatsächliche Sachlage mit den rechtlichen Folgen verwechselt und nur gemeint, daß das Abschreiben unter jenen Umständen ebenso wie eine mechanische Vervielfältigung behandelt werden müsse.

[1]) Müller S. 44.

[2]) UrhG. von 1870 §§ 1, 4 u. a.

sowohl in ihrer eigenen rechtlichen Behandlung wie in ihrem Verhältnis zu dem Recht am Schriftwerke.[1])

Wenn sich im einzelnen Falle eine verschiedene rechtliche Behandlung ergibt, so ist dies immer nur eine Folge besonderer tatsächlicher Verhältnisse. So z. B. wird bisweilen mit Exemplaren anders zu verfahren sein, wenn sie zu gewerbsmäßiger Verbreitung, anders, wenn sie nur zu persönlichem Gebrauche bestimmt sind. Nun verfolgen tatsächlich Handschrift und Druckschrift häufig einen verschiedenen Zweck: Das Manuskript will vor allem für den Urheber selbst das Schriftwerk festhalten und vor dem Untergange sichern, allenfalls eine beschränkte Verbreitung, z. B. beim Briefe, läßt die Handschrift zu; die Druckschrift dagegen ist einer fast unbeschränkten Verbreitung des Schriftwerkes fähig, das sie wiedergibt. Knüpfen sich im Einzelfalle an das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Verbreitungsabsicht rechtliche Folgen, so wird mithin in der Regel bei der Druckschrift eine tatsächliche Vermutung für eine solche Absicht und beim Manuskripte gegen sie sprechen und die rechtliche Konsequenz daraus zu ziehen sein. Jene Vermutung besteht indessen durchaus nicht immer; mehrere handschriftliche Exemplare können für die Verbreitung, mehrere „als Manuskript gedruckte“ Exemplare nur für den persön-

---

[1]) Ibach S. 29; so im Ergebnisse auch schon das frühere Recht.

lichen Gebrauch oder eine beschränkte Verbreitung bestimmt sein, und selbstverständlich ist dann die Druckschrift so wie sonst das Manuskript und umgekehrt die Handschrift wie die Druckschrift rechtlich gleich zu behandeln.

Von rechtlicher Bedeutung ist nach heutigem Urheberrecht allein die Tatsache, daß überhaupt Exemplare des Schriftwerks hergestellt werden, „gleichviel durch welches Verfahren“ (§ 15 UrhG.); und ebenso können die sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Schicksale der Sache, die urheberrechtlich in Betracht kommen, begrifflich in gleicher Weise Manuskript wie Druckschrift treffen, wenn diese auch in der Regel verschiedenen Zwecken dienen und deshalb eine praktisch verschiedene Stellung einnehmen.

3. Der Sprachgebrauch.

a) Manuskript. Druckschrift. Schrift.

I. Der Sprachgebrauch ist schwankend. Unter „Manuskript“ wird häufig die Originalniederschrift verstanden, so daß es für jedes Schriftwerk nur ein einziges Manuskript gäbe. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß die erste und vom Verfasser hergestellte Handschrift eine gewisse bevorzugte Rolle spielt, dient sie doch unter Umständen der Schöpfung des Werkes selbst; indessen besteht keine Veranlassung, dem Worte „Manuskript“ einen besonderen Sinn unterzuschieben, der ihm an sich nicht zukommt.

Vielfach wird, wenn man sich auch nicht auf die erste Schrift beschränkt, als „Manuskript“ nur das handschriftliche Exemplar bezeichnet, das wenigstens vom Verfasser selbst oder von einem andern in seinem Auftrage angefertigt worden ist. In der Regel wird dies ja auch zutreffen, doch ist es keineswegs notwendig; auch wer den Vortrag eines anderen ohne dessen Wissen und Willen niederschreibt, schafft ein Manuskript des Werkes. Ob er dazu berechtigt ist, das ist eine ganz andere Frage.

Ein in „Manuskript“ ebenfalls nicht enthaltener Sinn ist mit dem bisweilen auf Druckschriften sich findenden Vermerke „als Manuskript gedruckt“ gemeint, daß nämlich durch die betreffenden Exemplare das Werk nicht veröffentlicht,[1]) sondern nur einem beschränkten Personenkreise zugänglich gemacht werden soll. Da — aus praktischen Gründen — Handschriften nur sehr selten über einen engen Kreis hinauskommen, so ist jedoch gegen einen solchen Vermerk auf Druckschriften, denen also ein gleiches Schicksal bestimmt ist, nicht viel einzuwenden, doch darf andererseits nicht übersehen werden, daß auch das Vorhandensein einer Druckschrift mit der Veröffentlichung begrifflich nicht das geringste zu tun hat,[2]) wiewohl diese gewöhnlich ihr Zweck ist.

II. Auch hinsichtlich der Druckschrift ist der

[1]) vgl. Dambach S. 55.

[2]) v. Calker, Delikte S. 99.

Sprachgebrauch nicht fest. Im Anschlusse an die Gesetzessprache (insbesondere das Verlagsgesetz) behilft man sich gewöhnlich mit Ausdrücken wie „Abzug“, „Exemplar“. Berücksichtigt man nun aber, daß durch den Druck gewöhnlich eine große Anzahl völlig gleicher Exemplare hervorgebracht wird, und bedenkt man ferner, daß man, um nicht fortwährend in der Mehrzahl sprechen zu müssen, einen Ausdruck braucht, der die Gesamtheit der inhaltlich und äußerlich gleichen Exemplare als Gattungsbegriff umfaßt, so empfiehlt es sich, den sich in der Literatur bisweilen in dieser Bedeutung findenden Ausdruck „Druckschrift“ in Parallele zur „Handschrift“ als terminus technicus zu gebrauchen.

III. Obwohl Handschrift und Druckschrift, wie erwähnt, gewöhnlich einen verschiedenen Zweck verfolgen, sind sie doch ihrem Wesen nach identisch: „ein körperliches Material mit sinnlich wahrnehmbaren Schriftzeichen, in denen ein Schriftwerk festgelegt ist,“ und werden deshalb auch in rechtlicher Beziehung grundsätzlich gleichbehandelt. An einem gemeinsamen Ausdrucke fehlt es jedoch. Das Gesetz gebraucht in einer bedauerlichen Armut seines Sprachschatzes für das eigentliche Werk und für sein körperliches Substrat den gemeinsamen Ausdruck „Werk“ und überläßt es der Interpretation, festzustellen, ob die einzelne Bestimmung für das unkörperliche Gut oder für die Sache und für welche gelten soll.[1])

[1]) vgl. darüber Kohler, Urheberrecht S. 24 Anm. 32.

Dementsprechend wird auch in der Literatur häufig das Werk mit der Sache sprachlich gleichbehandelt, oder aber man behilft sich, wo zur Vermeidung von Mißverständnissen eine eindeutige Sprechweise nötig ist, mit Ausdrücken wie „körperliches Substrat", „körperliche Sache", oder man spricht z. B. von der „Handschrift und was ihr gleichsteht" usw. Da gerade für die vorliegende Abhandlung sich das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Ausdrucke besonders fühlbar macht, so schlage ich vor, „Handschrift" und „Druckschrift" unter einen Oberbegriff „Schrift" zu bringen. An sich wird im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einem Werke ebenso wie unter einer Schrift bald das immaterielle Gut, bald das körperliche Substrat verstanden; haben sich Gesetzgebung und Wissenschaft einmal entschieden, dem Werke die erstere Bedeutung beizulegen, so kann die Schrift gut in dem zweiten Sinne gebraucht werden, wie dies in der Zusammensetzung „Handschrift" längst geschieht. Abstrahieren wir aus den Zusammensetzungen „Geisteswerk" und „Handschrift" die Bestandteile, mit denen die Mittel zur Hervorbringung des Ganzen bezeichnet werden, so ergibt sich die sprachliche Gegenüberstellung von „Werk" und „Schrift" von selbst.

Der an sich für die Bezeichnung des körperlichen Substrats recht brauchbare Ausdruck „Schriftstück" [1])

---

[1]) Er findet sich u. a. bei Klostermann, Urheberrecht S. 137.

ist dagegen als Gattungsbegriff nicht zu verwenden, da er eine Übertragung des Fremdwortes „Exemplar“ darstellt und mithin eine einzelne Handschrift oder vom Druck den einzelnen Abzug bezeichnet. Übrigens läßt sich aber umgekehrt aus dem „Schriftstück“ der Gebrauch des Wortes „Schrift“ in dem angegebenen Sinne rechtfertigen.

b) Früherer Sprachgebrauch.

Wenn, wie schon erwähnt, heutzutage für die geistige Schöpfung und für die Schrift gleichmäßig der Ausdruck „Wert“ gebraucht wird, obwohl man sich selbstverständlich über den ihm im einzelnen Falle untergelegten Sinne klar ist, so mag dies in der einstigen Identifizierung von Schriftwerk und Schrift seinen Grund haben. Diese Unsicherheit des Sprachgebrauchs findet sich auch in dem ganzen geschichtlichen Entwicklungsgange des Urheberrechts.

I. So wurde z. B. seit einer Verordnung des Rates der Stadt Nürnberg vom Jahre 1550[1]) häufig der sprachlich gewiß mehr zur Bezeichnung des körperlichen Substrats geeignete Ausdruck „Buch“ im Sinne von „Werk“ gebraucht; noch über zwei Jahrhunderte später findet er sich im preuß. allgem. Landrecht I, 11 § 997 in derselben Bedeutung wieder.[2])

[1]) zit. bei Müller S. 2.

[2]) Auch Jolly (S. 4) spricht noch von dem Nachdruck von „Büchern“.

II. Die erwähnte Verordnung spricht auch von dem Nachdrucke von Schriften; und dieser Ausdruck ist überhaupt lange Zeit hindurch an Stelle des „Schriftwerks“ gang und gäbe gewesen. Das allgem. Landrecht hat ihn ebenfalls aufgenommen, ferner das österr. allgem. Bürgerliche Gesetzbuch v. 1. 6. 1811 im § 1164, sowie sonstige ältere Gesetze und Verordnungen verschiedener deutscher Einzelstaaten,[1]) z. B. das preuß. Gesetz v. 11. 6. 1837 im § 1.

III. Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts begann man jedoch, die Bedeutung des Wortes „Schrift“, mitunter in der Zusammensetzung „Druckschrift“,[2]) auf veröffentlichte Werke zu beschränken und bezeichnete nicht veröffentlichte Schriftwerke als „Manuskripte“,[3]) so auch § 3 des Gesetzes von 1837. In dem Reichsgesetze von 1870, das übrigens auf einen von philologischer Seite gemachten Vorschlag hin[4]) zum ersten Male den Ausdruck „Schriftwerk“[5]) verwendet,

---

[1]) zit. bei Eisenlohr S. 26, 79 ff.

[2]) vgl. z. B. Jolly S. 99, 126; Klostermann, Urheberrecht S. 225.

[3]) Also auch, wenn eine Druckschrift vorhanden war. Vgl. Scheele S. 31.

[4]) Mot. von 1870 S. 131.

[5]) Über die Frage, ob die Wahl dieses Ausdrucks besonders glücklich zu nennen ist, vgl. u. a. v. Calker, Delikte S. 91. — Der Ausdruck „Werk“ findet sich schon seit dem 18. Jahrhundert; damals, bis zum Erlaß des Gesetzes von 1870, sprach man ge-

findet sich „Manuskript“ in demselben § 5 einmal in der alten Bedeutung von „noch nicht veröffentlichten Schriftwerken“, und sodann wird in der richtigen Ausdrucksweise von dem „Besitzer des Manuskripts“ gesprochen, worauf das Gesetz freilich unmittelbar fortfährt: „oder einer Abschrift desselben“.

II. Die Entstehung der Schrift.

1. Art und Weise der Entstehung. Vervielfältigung.

I. Die Schrift — Manuskript wie Druckschrift — entsteht, wie dargelegt, damit, daß die das Schriftwerk wiedergebenden Zeichen auf oder in das Material gebracht werden. Das Material, gewöhnlich also das Papier, ist wohl immer bereits vorher vorhanden; zu einer Schrift in dem hier gebrauchten Sinne wird es aber erst mit dem Augenblicke, wo es das Schriftwerk — ganz oder zum Teil — wiederzugeben beginnt, und bleibt somit bis dahin außerhalb unserer Betrachtung.

Es ist bereits oben ausgeführt worden, daß die Art und Weise, wie die Schriftzeichen hergestellt werden, für die Entstehung der Schrift als solche belanglos ist, dagegen den Unterschied zwischen Manuskript und Druckschrift bewirkt.

Ebenso wie das Material kann auch das Schriftwerk bereits vor der Anfertigung der Schrift vorhanden

---

wöhnlich von „Werken der Literatur“, sonst auch von „literarischen Erzeugnissen“. Mot. von 1870 S. 131.

sein, doch ist dies durchaus nicht erforderlich. Bei Manuskripten ist es mitunter nicht der Fall, in der Regel aber bei Druckschriften.

II. Die Herstellung einer Schrift, die das Schriftwerk wiedergibt, heißt Vervielfältigung, gleichviel durch welches Verfahren — Hand oder Druck — sie bewirkt wird, gleichviel auch, in welcher Anzahl der Exemplare[1]) (§ 15 UrhG.). Gegenstand der Vervielfältigung ist nicht die Schrift, sondern das Werk,[2]) daher ist die Anfertigung eines jeden Schriftexemplares eine Vervielfältigung, auch die des ersten Exemplares; und es ist mithin unrichtig, die vom Autor bewirkte erste Niederschrift seines Schriftwerkes den späteren Vervielfältigungsexemplaren als etwas Besonderes gegenüberzustellen, wie es sehr häufig geschieht.[3]) Daß diese erste Vervielfältigung unter Umständen in demselben Augenblick geschieht, in dem das Schriftwerk — gerade dadurch — an die Außenwelt gebracht wird, ist belanglos, denn wenn es auch erst mit jener Vervielfältigung nach der Rechts-

---

[1]) Nach der Auffassung des früheren Rechts setzte der Begriff der Vervielfältigung die Herstellung mehrerer Exemplare oder wenigstens eine dahingehende Absicht voraus. Mot. von 1870 S. 136.

[2]) Der § 11 UrhG. sagt dies ausdrücklich; freilich könnte mit dem in ihm gebrauchten Ausdrucke „Werk“ wie häufig auch hier die Schrift gemeint sein, indessen ist der obige Satz unstreitig.

[3]) Es mag hier nur Mitteis (S. 97 Anm. 1) erwähnt werden, der diese Unterscheidung besonders kraß hervorhebt.

auffassung entsteht und vorher wegen seiner Unfaßbarkeit als für die Außenwelt existent noch nicht anerkannt werden kann, so vervielfältigt der Autor doch nur das, was von ihm bereits geschaffen und in seinem Geiste schon vorhanden ist.

III. In solchem Falle, wenn nämlich das Schriftwerk bisher noch nicht an die Außenwelt getreten ist, kann der Erfolg der ersten Vervielfältigung begrifflich sowohl ein Manuskript wie eine Druckschrift sein. Hier macht sich aber einmal der tatsächliche Unterschied zwischen beiden praktisch bemerkbar. Ein Manuskript kann jeder Verfasser selbst herstellen, wenn er nicht gerade Analphabet ist; er kann es auch mit der Schreibmaschine schreiben, und alsdann wird, wenn er zugleich Durchschlagskopien herstellt, das Original als die Schrift anzusehen sein, in der das Werk zuerst an die Außenwelt gebracht ist, denn die Kopien entstehen erst durch die Vermittlung des Originals, dieses aber unmittelbar. — Bringt aber etwa jemand ein von ihm selbst eben geschaffenes Gedicht sogleich in die Setzmaschine, so gibt bereits der fertige Satz das Werk genügend wieder, es ist, solange wie der Satz erhalten bleibt, daraus jederzeit sinnlich wahrnehmbar; die Herstellung von Abzügen würde zwar die Kenntnisnahme von dem Werke erheblich erleichtern, ist aber zur ersten Fixierung nicht mehr erforderlich. Daß ein Schriftwerk also seine erste Mitteilung an die Außenwelt durch eine Druckschrift erfährt, ist praktisch so gut wie undenkbar.

Durch einen anderen als den Urheber kann das Schriftwerk auf schriftlichem Wege nie an die Außenwelt gelangen, weil dazu eine vorherige Mitteilung des Werkes an andere erforderlich wäre.

2. Die urheberrechtliche Bedeutung der Vervielfältigung.

a) Entstehung und Festlegung des Werkes.

I. Das Schriftwerk ist ein Geisteswerk. Es reift im Geiste seines Verfassers und kann nach Inhalt wie nach Form völlig vollendet sein, ehe es an die Außenwelt gebracht wird. Jemand kann ein kurzes Gedichtchen von hohem poetischen Werte im Geiste geschaffen haben, ohne es je über die Lippen zu bringen oder niederzuschreiben; es bleibt an der Stätte seiner Geburt und geht später wieder verloren, wenn der Dichter stirbt oder es vergißt. Solche Werke haben für die Menschheit keinen Wert, niemand weiß etwas von ihrem Vorhandensein, niemand kommt in die Versuchung, sie für sich auszubeuten und dadurch die Urheber zu schädigen, und der Verfasser selbst kann ihre Existenz nicht nachweisen, ohne sie an die Außenwelt zu bringen. Es ist daher völlig gerechtfertigt, wenn die Entstehung eines Werkes als tatsächlich erst in diesem Zeitpunkte erfolgend angesehen wird.

Geschieht die Trennung des Schriftwerkes vom Geiste seines Verfassers durch eine Vervielfältigung, so

übt die Herstellung jener ersten Schrift einen wichtigen Einfluß auf das Werk und auf das Recht daran aus. Das Schriftwerk selbst entsteht nach der Rechtsauffassung in diesem Augenblicke, gleichzeitig tritt es in den Rechtsverkehr ein und wird Objekt des seinem Urheber gewährten Schutzes.

II. Das Schriftwerk kann aber auch ohne schriftliche Festlegung dadurch entstehen, daß es nur mündlich an die Außenwelt gebracht wird.

Der Hauptfall hierfür sind die „Vorträge oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen", wie sie das Urhebergesetz im § 1 besonders aufführt. Ferner kann aber ein Geisteswerk auch mündlich der Außenwelt mitgeteilt werden, ohne daß damit ein Vortrag oder eine Rede . . . gehalten wird, z. B. wenn jemand ein im Geiste fertig geschaffenes Gedicht nur für sich deklamiert, ohne zu wissen, daß er Zuhörer hat,[1]) oder etwa ein pantomimisches Bühnenwerk ohne Niederschrift den Darstellern mündlich mitteilt und es mit ihnen einstudiert. Auch solche Werke sind, wenn die gewöhnlichen Voraussetzungen erfüllt sind, zweifellos Schriftwerke und als solche bereits von jener mündlichen Mitteilung an geschützt, gleichviel, ob eine Niederschrift unmittelbar darauf oder erst lange Zeit später oder gar nicht erfolgt. Wenn auch der Ausdruck „Schrift-

---

[1]) Allfeld S. 47.

werk“ an sich das Erfordernis einer schriftlichen Festlegung aufzustellen scheint, so müssen wir doch nach den obigen Ausführungen allgemein festhalten, daß für die Schutzfähigkeit eines Werkes seine äußere und innere Gestalt, die es im Geiste des Verfassers erhält,[1]) und die Tatsache, daß es an die Außenwelt gebracht ist, nicht aber der Weg, auf dem dies geschehen ist, entscheidend sein kann,[2]) was für choreographische und pantomimische Werke neben den Vorträgen oder Reden ... vom Gesetze auch ausdrücklich anerkannt ist.[3])

III. Ist das Schriftwerk einmal an die Außenwelt gelangt, sei es durch einen Vortrag, eine Rede oder eine sonstige mündliche Mitteilung, sei es — was hier allein interessiert — durch Herstellung einer Schrift, so hat die nunmehrige Vervielfältigung, die Herstellung eines Manuskripts oder einer Druckschrift, wenn sie von

---

[1]) „Durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebracht.“ Allfeld S. 40.

[2]) Dies ist auch die heute überwiegende Ansicht. Vgl. u. a. Allfeld S. 46f.; Dernburg S. 93; Wächter, Autorrecht S. 84; Gierke S. 769f.; Stobbe S. 34 Anm. 5; Jolly S. 122ff.; Kohler, Autorrecht S. 324, Beitr. z. Urheberrecht S. 57; RG. in Zivils. Band 22 S. 174; and. M. Kuhlenbeck S. 70; v. Calker, Delikte S. 91; Klostermann, Urheberrecht S. 20; Daude S. 25ff.; Scheele S. 5, 31ff.; Goltdammer S. 543.

[3]) UrhG. § 1 Abs. 2, eingefügt durch die Novelle von 1910. Die dort gebrauchte Ausdrucksweise „werden wie Schriftwerke geschützt“ läßt freilich erkennen, daß das Gesetz den Schriftwerksbegriff auf schriftlich festgelegte Werke beschränkt wissen will.

dem am Werke Berechtigten bewirkt wird, lediglich den Erfolg einer neuen Fixierung des Schriftwerkes und ist im übrigen von geringer Bedeutung.

b) Entstehung des Urheberrechts.

Mit der Entstehung des Schriftwerkes, unter Umständen also mit der ersten Niederschrift, beginnt der Rechtsschutz des Urhebers.

I. Dieser Schutz ist, solange von seiten des am Werke Berechtigten nichts weiter unternommen wird, wenig beschränkt.

Zeitlich gibt es keine Grenze.[1]) Solange jemand nachweist, daß ihm als Verfasser oder als Rechtsnachfolger das Urheberrecht zusteht, kann er es auch in vollem Umfange für sich geltend machen, und nur, wenn der Fiskus oder eine andere juristische Person als gesetzlicher Erbe eintreten, erlischt es, und das Werk wird frei (§ 8 UrhG.), ein Ergebnis, das durch Einsetzung eines Testamentserben stets vermieden werden kann.

Der Schutz ist jedoch auf Inländer beschränkt; die Werke ausländischer Urheber sind zunächst im Inlande frei.

II. Seinem Umfange nach weist der Rechtsschutz von vornherein eine allerdings wenig empfindliche Lücke auf.

Nach § 15 Abs. 2 UrhG. ist nämlich die Vervielfältigung durch einen anderen zum persönlichen Ge-

[1]) Dernburg S. 205.

brauche gestattet, „wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen".

1. Diese Bestimmung, die in erster Linie für Werke der Tonkunst getroffen ist, aber auch bei Schriftwerken eine nicht geringe Bedeutung hat, gestattet also die Vervielfältigung ohne oder sogar wider Willen des Urhebers, wenn die hergestellten Exemplare nur dem persönlichen Gebrauche zu dienen bestimmt sind. Der persönliche Gebrauch steht hier im Gegensatz zu der Verwendung durch und für die Öffentlichkeit,[1]) er wird somit nicht auf den eigenen Gebrauch[2]) der betreffenden Person zu beschränken, sondern auch auf den Gebrauch etwa „im häuslichen oder vertraut freundschaftlichen Kreise" auszudehnen sein.[3])

Ein persönlicher Gebrauch liegt aber dann nicht mehr vor, wenn über einen derart beschränkten Personenkreis hinaus der Gebrauch von der Schrift der Öffentlichkeit zugute kommt, sei es, daß jemand ein solches Exemplar zu einer — erlaubten oder unerlaubten — Mitteilung des Werkes an die Öffentlichkeit gebraucht, sei es, daß das oder die Exemplare selbst weiteren Kreisen zugänglich sind.[4])

---

[1]) Allfeld S. 146.

[2]) So aber Dernburg S. 59.

[3]) Kohler, Urheberrecht S. 178; vgl. Allfeld S. 145; Komm.-Ber. von 1901 S. 23; Kuhlenbeck S. 133; Lindemann S. 65; Müller S. 63; Voigtländer S. 82.

[4]) Allfeld S. 148.

2. Andererseits darf die Vervielfältigung nicht den Zweck haben, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Das Wort „Werk“ ist hier vom Gesetz in seiner eigentlichen Bedeutung gebraucht: Die Schrift soll nicht dazu dienen, daß ein anderer als der Urheber das Werk verwertet, dagegen schließt eine Verwertung der Schrift als solcher die Anwendung des § 15 Abs. 2 UrhG. nicht aus; z. B. kann sich derjenige, der das Werk zum unentgeltlichen persönlichen Gebrauche eines anderen herstellt,[1]) selbstverständlich das Material und seine auf die Herstellung der Vervielfältigungsexemplare gerichtete Arbeit bezahlen lassen.[2])

Auf welchem Wege mit Hilfe der Schrift eine Verwertung des Werkes erfolgt, ist gleichgültig, insbesondere ist auch der Zweck des gewerbsmäßigen Verleihens unstatthaft.[3])

3. Ist aber die Vervielfältigung auf Grund des § 15 Abs. 2 erlaubterweise vorgenommen worden, so wird sie nicht nachträglich unzulässig, wenn der ursprüngliche Zweck des persönlichen Gebrauches später fortfällt.[4])

III. Die im vorigen festgestellten Grenzen gelten

---

[1]) Es ist nicht nötig, daß der persönliche Gebrauch von der Schrift gerade von dem Vervielfältigenden selbst gemacht wird; Dernburg S. 59; Kuhlenbeck S. 133.

[2]) Allfeld S. 148; Voigtländer S. 82.

[3]) Kuhlenbeck S. 133.

[4]) Dernburg S. 60.

für den Schutz des Urhebers eines Schriftwerkes, das bereits durch Vervielfältigung oder mündliche Mitteilung an die Außenwelt gebracht, aber noch nicht veröffentlicht ist; bei einem bereits veröffentlichten Werke sind, wie unten auszuführen sein wird, jene Grenzen des Schutzes enger gezogen.

3. Die widerrechtliche Vervielfältigung.

I. Die Vervielfältigung eines vorhandenen Werkes durch einen anderen als den an ihm Berechtigten und ohne dessen Einwilligung bedeutet einen unzulässigen Eingriff in die ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis des Berechtigten (§§ 15 Abs. 1, 11 Abs. 1 UrhG.).

II. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die durch eine widerrechtliche Vervielfältigung geschaffene Schrift mit dem Original vollständig übereinstimmt.[1]) Sind die Abweichungen nur geringfügig, so bleiben sie urheberrechtlich außer Betracht; bei größerem Umfange der Abweichungen, oder wenn die Vervielfältigung, die zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe erfolgt, als eine künstlerische Leistung anzusehen ist,[2]) kann in der Vervielfältigung die Fixierung einer Bearbeitung (Übersetzung) liegen, wodurch nach § 12 UrhG. unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der unveränderten Vervielfältigung ein Eingriff in das Urheberrecht erfolgt.

---

[1]) Dambach, Gesetzgebung S. 42; Scheele S. 25.

[2]) § 2 Abs. 2 UrhG., eingefügt durch die Novelle von 1910.

Gehen die Abweichungen dagegen so weit, daß von einer Identität des ersten und des in der neuen Schrift niedergelegten Werkes überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann, so ist die Vervielfältigung dem am ersten Werke Berechtigten gegenüber unbeschränkt zulässig.[1])

III. Die Folgen der widerrechtlichen Vervielfältigung sind die gleichen wie die der ohne Einwillung der Berechtigten vorgenommenen gewerbsmäßigen Verbreitung.[2])

III. Die Schrift als Gegenstand des Rechtsverkehrs.

A. Die Veröffentlichung des Werkes durch die Schrift.

I. Verbreitung. Veröffentlichung. Erscheinen.

Sobald eine fertige Schrift vorhanden ist, tritt sie, wie jede körperliche Sache, die nicht gerade extra commercium steht, in den Rechtsverkehr ein. Die Schrift ist aber nicht allein um ihrer selbst willen da, sondern dient zugleich einer Erleichterung des Verkehres, dessen Gegenstand das in ihr verkörperte Schriftwerk ist.

I. Die Festlegung des Schriftwerks in der Schrift geschieht, falls sie nicht lediglich für den Urheber erfolgt, außerdem zum Zwecke einer Mitteilung des Werkes an andere, insbesondere soll durch die Schrift, und zwar

[1]) Wächter, Autorrecht S. 117.

[2]) s. unten S. 49f.

aus praktischen Gründen namentlich durch die Druckschrift, das Schriftwerk verbreitet werden.

1. Verbreitet wird ein Werk dadurch, daß die Schrift von anderen als den bei ihrer Herstellung beteiligten Personen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Gebrauch genommen oder wenigstens ihnen zu einem solchen Gebrauche zugänglich gemacht wird.[1])

a) Den bestimmungsgemäßen Gebrauch von der Schrift können andere Personen machen, sobald ihnen das Eigentum oder auch nur ein beschränktes dingliches oder ein obligatorisches Recht zum Gebrauche eingeräumt worden ist.[2])

b) Zugänglich ist die Schrift anderen Personen aber auch schon, wenn sie die Möglichkeit haben, ein oder mehrere Exemplare[3]) zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauche zu erhalten, namentlich wenn sie sich durch einen obligatorischen Vertrag einen klagbaren Anspruch auf Gebrauchsüberlassung haben einräumen lassen,[4]) frühestens jedenfalls aber dann, wenn ihnen die Gestattung des Gebrauches angeboten worden ist, ohne

---

[1]) Allfeld S. 111; v. Calker, Delikte S. 192f.; Dambach, Gesetzgebung S. 164; Gierke S. 803; Lindemann S. 55.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 177.

[3]) Zur Verbreitung genügt ein einziges Exemplar, das etwa öffentlich ausgelegt wird oder von Hand zu Hand wandert. So Allfeld S. 111; v. Calker, Delikte S. 195; and. M. Wächter, Autorrecht S. 223.

[4]) Kohler, Urheberrecht S. 180.

daß gerade eine rechtlich bindende Offerte vorzuliegen braucht.[1])

c) Hat auf Grund eines Rechtsverhältnisses der daraus Berechtigte einmal den bestimmungsgemäßen Gebrauch von der Schrift gemacht, so ist es auch für die Verbreitung unerheblich, ob das Rechtsverhältnis gültig ist oder nichtig oder anfechtbar; die Tatsache, daß ein anderer aus der Schrift von dem Werke Kenntnis genommen hat, läßt sich durch keine rechtliche Konstruktion aus der Welt schaffen. Hat der Berechtigte den Gebrauch dagegen noch nicht gemacht, müßte die Verbreitung aber darin erblickt werden, daß ihm etwa durch ein obligatorisches Rechtsgeschäft das Recht zum Gebrauche verschafft, die Schrift also zugänglich gemacht worden ist, so kann eine Verbreitung dann nicht erfolgt sein, wenn das sie enthaltende Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig ist. Für die bloße Anfechtbarkeit gilt dies jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Mangel durch Genehmigung oder durch Fristablauf geheilt werden kann, nicht.[2])

2. Es handelt sich hier um die Verbreitung des Werkes. Diese zu unterscheiden von dem Verbreiten der Schrift, das allein durch deren Vertrieb erfolgen kann; hier wird die Schrift anderen nicht nur zugänglich gemacht, sondern sie muß ihnen so weit überlassen sein,

[1]) vgl. § 25 des Gesetzes von 1870, wo das Feilhalten dem Verkaufe gleichgestellt ist.

[2]) Dernburg S. 61; Kohler, Urheberrecht S. 180.

daß jene ohne weiteres den bestimmungsgemäßen Gebrauch von ihr machen können. Wie aber aus dem Gesagten hervorgeht, bewirkt eine Verbreitung der Schrift erst recht eine Verbreitung des Werkes.

II. 1. Die Verbreitung kann auf einen engen, scharf umgrenzten Personenkreis beschränkt bleiben, z. B. wenn jemand einen Brief schreibt und an einen anderen und nur zu dessen eigener Lektüre sendet, oder wenn etwa die Exemplare einer gedruckten Familienchronik unter den Mitgliedern der Familie verteilt werden, wenn ein Universitätslehrer Teile seiner Vorlesung für seine Hörer drucken läßt usw. Es ist bereits erwähnt worden, daß Druckexemplare in solchem Falle mit der Bezeichnung „als Manuskript gedruckt" versehen zu werden pflegen, womit ausgedrückt werden soll, daß die Schrift und dadurch das Werk nur einem beschränkten Personenkreise zugänglich gemacht werden wird. Erfolgt dennoch eine weitere Verbreitung, so ist der Vermerk wirkungslos.[1])

2. Nimmt die Verbreitung einen größeren Umfang an, dringt das Werk in weitere Kreise, so stellt sich die Verbreitung als eine Art der Veröffentlichung dar.[2]) Die Veröffentlichung des Werkes kann auch auf andere Weise erfolgen, etwa durch öffentlichen Vortrag oder öffentliche Aufführung; geschieht sie durch die

[1]) Dambach, Gesetzgebung S. 55; Klostermann, Urheberrecht S. 19; Voigtländer S. 71; Wächter, Autorrecht S. 52.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 175,

Schrift auf dem Wege der Verbreitung, so hat diese dieselben rechtlichen Folgen wie jede andere Art der Veröffentlichung.

III. Die Veröffentlichung des Schriftwerkes durch Verbreitung kann mit Hilfe des Buchhandels erfolgen. Sie geschieht alsdann durch das öffentliche Angebot von Exemplaren durch Herausgabe im Verlagshandel, durch das Erscheinen.[1]) Die Schrift wird dadurch dem Publikum zugänglich gemacht. In diesem Falle müssen mithin die an die Veröffentlichung geknüpften rechtlichen Folgen bereits mit dem Erscheinen eintreten. Gelangt die Schrift auf anderem Wege an die Öffentlichkeit, werden die Exemplare etwa unter der Hand vertrieben, so treten die rechtlichen Folgen der Veröffentlichung damit ein.[2])

2. Das Recht zur gewerbsmäßigen Verbreitung.

I. Wie die Vervielfältigung so steht auch die Verbreitung des Werkes ausschließlich dem Urheber zu, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt (§ 11 Abs. 1 UrhG.).

„Gewerbsmäßig ist die Verbreitung, wenn sie als Ausfluß einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit erscheint.“ [3]) Nicht nötig ist, daß gerade in

---

[1]) Dernburg S. 64; Kohler, Urheberrecht S. 182; Mitteis S. 92. Über den Begriff des Erscheinens vgl. Begründung von 1901 S. 13.

[2]) Dambach, Gesetzgebung S. 55.

[3]) Allfeld S. 113 RG. in Strafs. Band 10 S. 401. Ähnlich:

der Verbreitung ein Gewinn gesucht wird; auch die unentgeltliche Verbreitung kann gewerbsmäßig sein, z. B. die Versendung von Prospekten, in denen ein Gedicht abgedruckt ist, um zum Kaufe der ganzen Gedichtsammlung zu veranlassen, oder von Rezensionsexemplaren an Zeitungsredaktionen, um durch eine günstige Kritik einen besseren Absatz zu erzielen usw.

Eine nur völlig vereinzelte Verbreitung ist demnach nicht gewerbsmäßig,[1]) ferner aber auch nicht eine unentgeltliche Verbreitung ohne jeden gewerblichen Zweck, z. B. die Verteilung von Flugschriften zu politischer Agitation,[2]) doch wird der Berechtigte gegen eine solche Verbreitung, die ohne seine Einwilligung durch einen anderen erfolgt, in der Regel schon durch sein ausschließliches Vervielfältigungsrecht genügend geschützt sein.

II. Überhaupt wird das Recht der ausschließlichen gewerbsmäßigen Verbreitung erst dann praktisch wertvoll, wenn die ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis anderen gegenüber versagt, also namentlich in den Fällen, in denen der Urheber sich die Vervielfältigung ohne oder sogar wider seinen Willen gefallen lassen muß.

1. So kann der Urheber eine Verbreitung von

Dernburg S. 63; Voigtländer S. 67; Kuhlenbeck S. 115; Müller S. 47; Wächter, Autorrecht S. 226 u. a. m. And. M. Kohler, Urheberrecht S. 181.

[1]) Dernburg S. 63.

[2]) So aber Dernburg S. 63; vgl. Mitteis S. 112.

Vervielfältigungsexemplaren untersagen, die in einem nichtdeutschen Staate hergestellt sind, wo entweder das Schriftwerk als das eines Ausländers überhaupt nicht geschützt wird, oder wo nach den Gesetzen des betreffenden Staates eine ausschließliche Befugnis des Autors nur zur Verbreitung, nicht aber auch hinsichtlich der Vervielfältigung anerkannt ist, oder wenn jemand Exemplare, deren Herstellung im Inlande gestattet ist, etwa weil die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauche erfolgte (§ 15 Abs. 2 UrhG.), nunmehr gewerbsmäßig verbreiten will.

2. Aber auch für Exemplare, die durch eine vom Berechtigten bewirkte Vervielfältigung hergestellt sind, kann seine ausschließliche Verbreitungsbefugnis in Frage kommen, wenn er die Absicht, das Werk durch diese Exemplare zu verbreiten, nicht oder nicht mehr hat, z. B. wenn die Exemplare nur für den Bekanntenkreis des Urhebers „als Manuskript gedruckt“ oder für diesen allein hergestellt sind, wenn sie dem Urheber abhanden kommen, wenn er sie zur Vernichtung als Makulatur verkauft hat.[1])

3. Die urheberrechtlichen Folgen der Verbreitung.

a) Begrenzung und Beschränkungen des Rechtsschutzes.

An das Erscheinen und die sonstige Verbreitung des Werkes durch die Schrift knüpfen sich, soweit die

[1]) Allfeld S. 114; Kohler, Urheberrecht S. 178; Mitteis S. 111.

Verbreitung durch den nach Urheberrecht Berechtigten bewirkt ist (§ 35 UrhG.), hinsichtlich des Rechtsschutzes teils die generellen Folgen der Veröffentlichung, teils besondere Folgen.

I. So ist für die Dauer des Schutzes der Zeitpunkt der Veröffentlichung vielfach maßgebend: Unter allen Umständen müssen zehn Jahre seit der ersten Veröffentlichung abgelaufen sein (§ 29); durch pseudonymes oder anonymes Erscheinen veröffentlichte Werke werden 30 Jahre lang nach der Veröffentlichung geschützt (§ 31), ebenso die Werke, an denen nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht einer juristischen Person zusteht; vgl. ferner §§ 33 Abs. 2, 34 UrhG.

II. Voraussetzung für den Schutz des Urhebers ist das Erscheinen[1]) des bisher nirgends veröffentlichten Werkes im Inlande, falls der Urheber nicht Reichsangehöriger ist (§ 55 UrhG.). Ein früheres Erscheinen im Auslande bewirkt, daß das Werk im Inlande überhaupt nicht schutzfähig ist.

III. Seinem Umfange nach ist der Schutz des an einem bereits erschienenen oder sonst verbreiteten Werke Berechtigten durch verschiedene Bestimmungen beschränkt. Der Kürze halber seien hier nur die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen genannt: § 10 UrhG.: Die Zwangsvollstreckung gegen den Erben

---

[1]) Nicht etwa eine andere Art der Veröffentlichung. Dernburg S. 16.

ist nach dem Erscheinen zulässig; § 11 Abs. 3: Mit dem Erscheinen erlischt die ausschließliche Befugnis des Urhebers zum öffentlichen Vortrage seines Werkes sowie event. die Befugnis zur öffentlichen Mitteilung des Inhalts; § 16: Gesetze und Verordnungen sind nach ihrer Veröffentlichung[1]) urheberrechtlich frei; § 18: Der Abdruck einzelner Artikel, sowie von vermischten Nachrichten . . . aus Zeitungen „in anderen Zeitungen“[2]) ist zulässig, und zwar erst nach dem Erscheinen;[3]) §§ 19, 20, 23: Gewisse Entlehnungen aus einem erschienenen bezw. sonst veröffentlichten Werke sind zulässig; vgl. auch § 26.

b) Das Urheberrecht der juristischen Person.

Einen wichtigen Einfluß auf das Urheberrecht übt das Erscheinen im Falle des § 3 UrhG. aus, wo eine Person mit dem Erscheinen eines zuvor für einen anderen geschützten[4]) Werkes die Stellung des Urhebers erlangt.

---

[1]) Allfeld S. 149.

[2]) Eingefügt durch die Novelle von 1910.

[3]) Dies ergibt sich auch schon aus dem Zusatze: „soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind“; es geht auch aus dem Ausdrucke „Zeitschriften und andere öffentliche Blätter“ im § 7b des Gesetzes von 1870 hervor, dem die entsprechenden Bestimmungen des jetzigen UrhG. nachgebildet sind. Vgl. auch § 42 Abs. 2 VerlG. sowie Dambach, Gutachten von 1891 S. 151, Gesetzgebung S. 86.

[4]) Komm.-Ber. von 1901 S. 5.

§ 3 sagt:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen".

I. In der Literatur ist es streitig geworden, wie diese Bestimmung juristisch zu rechtfertigen sei.

1. An sich könnte m. E. eine juristische Person ebenso wie eine natürliche gemäß § 2 UrhG. als Verfasser die Stellung des Urhebers einnehmen, denn durch ihre Organe ist sie einer geistig schöpferischen Tätigkeit wohl fähig, sie hat einen eigenen Willen und einen eigenen Verstand. Es kann nach den Regeln der Satzung von verschiedenen Entwürfen eines Schriftwerkes durch Mehrheitsbeschluß der eine ausgewählt und dieser in gemeinschaftlicher Beratung der Mitgliederversammlung so lange geändert (bearbeitet) werden, bis das Werk in seiner endgültigen Fassung vorliegt. Es steht nichts im Wege, diesen Vorgang analog dem im Geiste des einzelnen Verfassers sich abspielenden als eine Schöpfung des Werkes durch die Organe der juristischen Person anzusehen.[1])

2. Wäre dies aber die Ansicht des Gesetzes, so hätte wie dem einzelnen Verfasser auch der juristischen

[1]) Mitteis S. 77; vgl. Gierke S. 781.

Person die Stellung des Urhebers bereits von der endgültigen Entstehung des Werkes an eingeräumt werden müssen, und das ist nicht geschehen. Aus der Tatsache, daß das Gesetz der juristischen Person des öffentlichen Rechts das Urheberrecht erst nach dem Erscheinen des Werkes gewährt, erhellt, daß dem Sinne des Gesetzes eine regelrechte Verfasserschaft einer nicht natürlichen Person unmöglich erscheint;[1]) es bleibt somit, da die juristische Person ihr Urheberrecht nicht vom Verfasser ableitet, sondern originär erlangt, nichts anderes als die Annahme einer fingierten Urheberschaft übrig.[2])

II. Bis zum Erscheinen des Werkes richtet sich die Entscheidung der Frage nach der Person des Urhebers nach den gewöhnlichen Grundsätzen. Der bisherige Urheber braucht auch mit der Entstehung des Urheberrechts der juristischen Person seine Stellung als Urheber nicht notwendig zu verlieren.[3]) Hat die juristische Person das Werk etwa herausgegeben, ohne dem Verfasser gegenüber dazu berechtigt zu sein, so wird damit in dessen ausschließliche Befugnis eingegriffen, aber er bleibt Urheber; andererseits ist die Entstehung des Urheberrechts der juristischen Person von ihrer Veröffentlichungs-

---

[1]) Allfeld S. 66.

[2]) Allfeld S. 67; Kuhlenbeck S. 85; Müller S. 27. Ebenso für das frühere Recht: Klostermann, Urheberrecht S. 106ff.; Scheele S. 10, 64; Wächter, Autorrecht S. 103.

[3]) Komm.-Ber. von 1901 S. 5; Kuhlenbeck S. 85; Voigtländer S. 50.

befugnis nicht abhängig. Dritten gegenüber müssen daher beide als Urheber gelten,[1]) das Recht des Verfassers jedoch wird die juristische Person in den meisten Fällen der Ausübung ihres durch eine Rechtsverletzung begründeten fiktiven Urheberrechts von neuem verletzen;[2]) es werden sich daher aus diesem eigenartigen Nebeneinanderstehen von zwei selbständig Berechtigten verschiedene Schwierigkeiten ergeben, deren Erörterung indessen hier zu weit führen würde.

c) Exkurs: Das Sammelwerk.

Man könnte geneigt sein, an dieser Stelle auch das Sammelwerk anzuführen und zu sagen, daß gemäß § 4 UrhG. mit dem Erscheinen des Sammelwerkes der Herausgeber das Urheberrecht an dem Ganzen erlangt, ohne es vorher gehabt zu haben. Dafür spricht allerdings, daß der im § 4 als Urheber genannte Herausgeber und (statt seiner) der Verleger Personen sind, die erst mit dem Erscheinen des Sammelwerkes nach außen auftreten. Demgegenüber ist aber folgendes zu erwägen. Sollte der Schutz des Herausgebers von dem Erscheinen abhängig gemacht sein, so wäre dies vom Gesetze ausdrücklich gesagt worden, wie es auch für die juristische Person des öffentlichen Rechtes im § 3 geschehen ist. Sodann aber: Das Urheberrecht, das dem Herausgeber gesetzlich eingeräumt ist, gründet sich nicht wie im

[1]) Müller S. 28.

[2]) Kuhlenbeck S. 85.

§ 3 darauf, daß er das verhandene Werk herausgibt, vielmehr tritt er gleichsam als Verarbeiter einer Anzahl von für das Sammelwerk ihm zur Verfügung stehenden Beiträgen auf, indem er durch Auswahl und Anordnung der Beiträge eine bestimmte formgebende Tätigkeit entfaltet, deren Erfolg für ihn geschützt wird.[1]) Erwirbt der Herausgeber das Urheberrecht aber durch seine geistige Arbeit, so muß er es auch zugleich mit dem Entstehen seiner Schöpfung erlangen; sobald das Sammelwerk, wie man sagt, druckreif vorliegt, muß der Herausgeber gegen einen Eingriff in sein von dem der einzelnen Verfasser verschiedenes Urheberrecht geschützt sein, unabhängig davon, ob er das Werk erscheinen läßt, zumal er dies rechtlich nicht nach eigenem Belieben, sondern in der Regel nur im Einverständnisse mit den Verfassern der einzelnen Beiträge tun kann.

II. Der § 4 enthält mithin den Satz, daß dem Herausgeber eines Sammelwerkes ein wirkliches Urheberrecht[2]) insoweit zusteht, als dieses durch seine geistige Tätigkeit zustande gekommen ist; ferner wird, falls ein Herausgeber in der Schrift nicht genannt ist, der Verleger als Herausgeber fingiert; beides an sich ohne Rücksicht darauf, ob das Sammelwerk erschienen ist oder nicht.

---

[1]) Begründung von 1901 S. 16. Vgl. auch u. a. Dernburg S. 126; Kohler, Urheberrecht S. 257; Klostermann, Urheberrecht S. 118.

[2]) Kuhlenbeck S. 87.

Da ein Sammelwerk tatsächlich aber in der Regel gewerbsmäßig verbreitet werden soll, so ist die gesetzliche Bestimmung auf erschienene oder wenigstens schon in größerem Umfange vervielfältigte Sammelwerke zugeschnitten, wie sich aus der Erwähnung eines Verlegers und ferner daraus ergibt, daß der Schutz des Herausgebers von dessen Benennung in der Schrift abhängig gemacht ist, ein Erfordernis, dem gewöhnlich erst mit dem Druck Rechnung getragen wird. Dennoch wird jemand, der etwa zunächst nur für eigene Zwecke sich eine — schutzfähige — Sammlung fremder Gedichte angelegt hat und sie erst später zu veröffentlichen beabsichtigt, ebenso gegen Nachdruck zu schützen sein, wie jeder Verfasser eines gewöhnlichen Schriftwerks ohne Rücksicht auf die Veröffentlichung geschützt ist, und es muß genügen, wenn er die Tatsachen, auf die er sein Recht gründet, nachweist.

d) Vermutung der Verfasserschaft.

Weitere urheberrechtliche Folgen der Verbreitung des Werkes durch die Schrift ergeben sich aus § 7 UrhG.

Zunächst bestimmt der Abs. 1:

„Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt

es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist".[1])

I. Diese Vermutung bezieht sich auf jedes Erscheinen, sie besteht nicht nur dann, wenn das Werk mit dem Erscheinen zum ersten Male veröffentlicht wird, sondern auch, wenn es bereits früher einmal — etwa anonym — erschienen ist;[2]) sie kann jedoch natürlich nur dann gelten, wenn nichts vorliegt, wodurch sie widerlegt wird. Ist also das Werk schon einmal unter einem anderen als den nunmehr angegebenen Namen erschienen, so kann die zweite Vermutung nicht mehr Platz greifen,[3]) da bereits das Gegenteil ihres Inhaltes als richtig unterstellt wird, ohne daß es eines Beweises bedürfte; andererseits kann die zuerst begründete Vermutung nicht dadurch entkräftet werden, daß nun die Grundlage für eine gegenteilige Vermutung vorhanden ist, denn die Widerlegung einer einmal bestehenden gesetzlichen Präsumtion ist nur durch die Führung des Gegenbeweises möglich. Das gleiche gilt auch, wenn es sich um zwei Vermutungen aus verschiedenen Rechtsnormen handelt,

---

[1]) Der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck „Werk" ist hier in doppeltem Sinne zu verstehen: Erschienen ist das Werk; der Name des Urhebers kann aber nur in der Schrift stehen.

[2]) Ebenso u. a. Allfeld S. 83; Müller S. 35. Dagegen ist nach Dernburg S. 111 Anm. 4 „das Gesetz dahin auszulegen: das Werk bei seinem ersten Erscheinen".

[3]) Allfeld S. 83; Dernburg S. 111 Anm. 4; vgl. auch Jolly S. 268; and. M. Müller S. 35.

etwa wenn als Urheber eines Schauspiels bei der Ankündigung der Aufführung eine andere Person genannt wird als nach dem Erscheinen in der Schrift (vgl. § 7 Abs. 1 mit Abs. 3). Hier die eine Präsumtion als die stärkere der anderen vorzuziehen, besteht keine Veranlassung;[1]) der vom Gesetze in Abs. 3 gemachte Zusatz „vor oder nach dem Erscheinen" besagt nur, daß die Tatsache, daß das Werk bereits erschienen oder nicht erschienen ist, unerheblich sein soll.

II. Zu beachten ist ferner, daß die vom § 7 Abs. 1 aufgestellte Vermutung nur eine Erleichterung der Legitimation des Urhebers als solchen bezweckt; nicht aber wird präsumiert, daß der genannte Urheber den Urheberrechtsschutz tatsächlich genießt. Ein Gegenkontrahent des Urhebers kann sich auf Grund der Vermutung nicht darauf verlassen, daß das betreffende Werk geschützt sei, während der Urheber ein Ausländer und das Werk nicht zuerst im Inlande erschienen ist, oder während es etwa schon durch Fristablauf frei geworden ist.[2])

Die Vermutung des § 7 Abs. 1 besteht jedoch nur zugunsten des als Urheber Angegebenen; wer in einer widerrechtlich hergestellten Schrift als Urheber

---

[1]) Allfeld S. 84; ebenso auch Dernburg S. 111, der aber annimmt, daß die beiden Vermutungen sich gegenseitig aufheben. And. M. Voigtländer S. 57; vgl. auch Müller S. 36.

[2]) Allfeld S. 83; Kohler, Urheberrecht S. 220; Wächter, Autorrecht S. 270 Anm. 9. And. M. Dambach, Gesetzgebung S. 178; Scheele S. 97.

genannt ist, braucht die Rechtsverletzung dem wirklichen Berechtigten gegenüber nicht eher zu vertreten, als bis der Beweis seiner Täterschaft erbracht ist.[1]) Die Präsumtion soll lediglich dem wirklich Berechtigten — denn dieser ist in der Regel der in der Schrift als Urheber Bezeichnete — seine Legitimation erleichtern; aus der Analogie des § 35 UrhG. folgt, daß nur das von dem Berechtigten bewirkte Erscheinen die Vermutung für das Recht des in der Schrift angegebenen begründet.

e) Anonyme und pseudonyme Werke.

Schließlich findet sich ein Einfluß des Erscheinens auf das Recht am Schriftwerke noch dann, wenn dieses „unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen" ist, alsdann ist nämlich nach § 7 Abs. 2 UrhG. „der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen".

I. Vorausgesetzt wird also, daß an einer der im Abs. 1 genannten Stellen nicht der wirkliche bürgerliche Name des Verfassers oder überhaupt nicht der Name eines Verfassers angegeben ist, mag jener auch sonst irgendwie aus der Schrift erkennbar sein.[2]) Als Folge des anonymen oder pseudonymen Erscheinens

[1]) Allfeld S. 83; — bestritten, and. M. z. B. Müller S. 35.

[2]) Dernburg S. 113; Kuhlenbeck S. 96; Allfeld S. 85; Müller S. 35 mit der herrschenden Meinung.

entsteht die Befugnis des Herausgebers oder statt seiner des Verlegers, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen, d. h. den Urheber so weit zu vertreten, als zum Schutze des Urheberrechts erforderlich ist.

1. Der Herausgeber handelt nicht in eigenem Namen, wohl aber kraft eigenen Rechtes; er hat gewissermaßen die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, ohne daß der Verfasser an der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wäre.[1]) Die Bestimmung hat den Zweck, auch dem anonymen Verfasser die Wohltat einer Erleichterung der oft schwer zu erbringenden Aktivlegitimation in der Geltendmachung des Urheberrechtes wenigstens nach dessen negativer Seite hin zu gewähren, und da eine zugunsten des Verfassers geltende Vermutung wie im Abs. 1 des § 7 nicht aufgestellt werden konnte, so wird der gleiche Zweck wenigstens annähernd dadurch erreicht, daß dem Herausgeber die Wahrnehmung der Rechte des Urhebers gestattet wird; denn der Herausgeber und auch der Verleger sind an der Abwehr von unberechtigten Eingriffen in das Urheberrecht stark interessiert und sorgen, wenn sie gegen Mißbrauch vorgehen, dadurch zugleich für die Wahrung der Rechte des Verfassers.[2])

---

[1]) Allfeld S. 85; Kuhlenbeck S. 97; Müller S. 35. So schon für das frühere Recht: Dambach, Gesetzgebung S. 179f.; Scheele S. 97; Wächter, Autorrecht S. 98; and. M. Kostermann, Urheberrecht S. 24.

[2]) Dambach, Gesetzgebung S. 181; Endemann S. 61.

Wie schon hieraus hervorgeht, beschränkt sich die Vertretungsmacht des Herausgebers aber auf die zum Schutze des Urheberrechtes erforderlichen Maßnahmen; zur Verfügung über das Urheberrecht, also etwa zur Veräußerung, Gewährung des Übersetzungs-, des Aufführungsrechtes usw., ist er nicht befugt.[1])

2. Subsidiär tritt das gleiche Recht für den Verleger ein.[2]) Ist das Werk mehrmals bei verschiedenen Verlegern erschienen, so wird jeder Verleger berechtigt sein müssen, soweit er überhaupt an der Wahrnehmung der Rechte des Verfassers selbst interessiert ist, also etwa mit Ausschluß desjenigen Verlegers, dessen Verlagsvertrag bereits durch den Absatz sämtlicher Exemplare der ihm gestatteten Auflage gemäß § 29 VerlG. erloschen ist.[3])

II. Da die Vertretungsbefugnis des Herausgebers oder des Verlegers, wie dargelegt, vom Gesetze in erster Linie, wenn nicht allein, im Interesse des Urhebers begründet worden ist, so kann dieses Recht dann nicht entstehen, wenn dem Urheber bereits infolge eines

---

[1]) Begründung von 1901 S. 17; Allfeld S. 85; Müller S. 36. And. M.: Kohler, Urheberrecht S. 220; Dernburg S. 113; Scheele S. 97.

[2]) Daß der Name oder die Firma des Verlegers in der Schrift genannt ist, ist nicht erforderlich; die Tatsache, daß er das Werk verlegt hat, genügt, wenn nachgewiesen, zu seiner Legitimation. Vgl. Hansen S. 28.

[3]) Ähnlich auch Dambach, Gesetzgebung S. 180.

früheren Erscheinens unter Angabe seines Namens die wirksame Präsumtion des Abs. 1 zugute kommt; ebenso erlischt umgekehrt die Vertretungsmacht des Herausgebers, wenn ein anonym oder pseudonym erschienenes Werk nachträglich unter dem wahren Namen des Autors erscheint.[1]) Denn die Bestimmung des Abs. 2 stellt nur einen Notbehelf dar, der dann entbehrlich und sogar unerwünscht ist, wenn dem Urheber die für ihn günstigere Präsumtion aus Abs. 1 zur Seite steht.

4. Die widerrechtliche Verbreitung.

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur gewerbsmäßigen Verbreitung ist bei noch unveröffentlichten Werken unbeschränkt, auch die für die Vervielfältigung durch § 15 Abs. 2 UrhG. geschaffene Ausnahme greift hier natürlich nicht Platz. An erschienenen oder auch sonst veröffentlichten Werken dagegen ist eine Verbreitung wie Vervielfältigung durch andere als den Berechtigten in den oben S. 37 f. erwähnten Ausnahmefällen zugelassen (§ 26 UrhG.).

Außerhalb dieser Grenzen aber stellt die nicht durch den Berechtigten bewirkte Vervielfältigung und Verbreitung einen Eingriff in die ausschließliche Befugnis des Urhebers dar;[2]) sie hat für diesen keinerlei urheber-

[1]) Ebenso Allfeld S. 85. Ähnlich, aber mit Einschränkungen: Kohler S. 221; Müller S. 36.

[2]) Abgesehen von besonderen — mit dem literarischen Urheberrecht in keinem Zusammenhange stehenden — Ausnahmefällen, z. B. dem der Notwehr. Allfeld S. 145.

rechtliche Folgen, sie kann unter Umständen durch eine Bestrafung des Täters gesühnt werden und begründet für den Berechtigten einen Anspruch auf Leistung von Schadensersatz oder Buße (§§ 36, 38, 40, 41, 44, 45). Ferner können die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare (und Vorrichtungen . . .) auf Antrag gerichtlich eingezogen werden, und zwar entweder zwecks Unschädlichmachung oder zwecks Eigentumsübertragung auf den Berechtigten (§§ 42, 43, 46, 47, 48).[1])

B. Das Eigentum an der Schrift.

I. Die Entstehung des Eigentums.

a) Volleigentum.

Wir kommen nunmehr zur Betrachtung der dinglichen Rechte an der Schrift, und zwar zunächst zum Eigentum.

I. Eigentümer der Schrift ist von vornherein derjenige, der das rein Körperliche an ihr, das Material hergestellt hat oder hat herstellen lassen oder später erworben hat: der Eigentümer des Papiers oder des sonstigen Stoffes, der hernach zur schriftlichen Fixierung des Werkes gebraucht wird.

1. Die Schrift entsteht aber erst durch die Verbindung des Materials mit den Schriftzeichen. Wird

[1]) Darüber unten S. 70ff.

die Niederschrift durch den Stoffeigentümer bewirkt, so behält dieser sicher sein Eigentum; anders aber, wenn jemand fremdes Material benutzt, um darauf ein Werk niederzuschreiben oder zu drucken. „Das Schreiben . . . Drucken . . . oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche“ gilt nach § 950 BGB. als eine Verarbeitung der Sache, wodurch eine neue Sache hergestellt wird; der ursprüngliche Eigentümer verliert und der Verarbeiter erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, an der Schrift, sofern es sich

a) um eine bewegliche Sache handelt;

b) nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des gebrauchten Materials.

2. Danach wird in der Regel der, der die Herstellung des Manuskriptes oder der Druckschrift bewirkt hat, mit der Herstellung Eigentümer, auch wenn er es vorher nicht war; oft aber kann es vorkommen, daß eine der beiden vom Gesetze genannten Ausnahmen vorliegt.

a) So ist es durchaus nicht erforderlich, daß als Material eine bewegliche Sache benutzt wird. Auch die Mauer des Hauses, an die der Dichter aus Mangel an Papier seine eben geschaffenen Verse kritzelt, der feuchte Sand am Strande, in den er einige Zeilen gräbt, an deren Erhaltung trotz poetischen Wertes ihm vielleicht nichts liegt, ist als Manuskript zu betrachten,[1])

[1]) s. oben S. 10.

und doch nicht eine bewegliche Sache. — Handelt es sich aber hier schon um Ausnahmefälle, so dürfte der Fall, daß eine Druckschrift nicht eine bewegliche Sache ist, praktisch kaum vorkommen, wiewohl es an sich durchaus möglich wäre.

b) Sehr häufig dagegen kann es sich ereignen, daß der Wert des Stoffes erheblich größer ist als der des darauf fixierten Schriftwerkes,[1]) und zwar ebenfalls namentlich bei Manuskripten. In dem ersten der obigen Beispiele wird das ganze Haus einen höheren Wert darstellen als ein kurzes Gedicht, das an die Wand geschrieben ist; ebenso wird es sich z. B. verhalten, wenn jemand einen Vers in ein Fremdenbuch einträgt, als Widmung in ein kostbares Buch schreibt oder auf die Rückseite eines Ölgemäldes setzt — und in vielen andern Fällen.

Eigentümer der Schrift bleibt alsdann immer der Stoffeigentümer.

3. Es ergibt sich mithin für die rechtmäßig hergestellte Schrift, daß beim Manuskripte, das, wenn es sich nicht gerade um eine Abschrift handelt, gewöhnlich vom Autor selbst geschrieben wird, in der Regel der am Schriftwerke Berechtigte zugleich Eigentümer der Sache sein wird, sei es, daß ihm das Eigentum von Anfang an zugestanden, sei es, daß er es durch die

[1]) Als Wert der Verarbeitung kommt natürlich nicht nur der Wert der Schreibarbeit, sondern auch der ihres Erfolges in Betracht; vgl. dazu Klostermann, Urheberrecht S. 250 Anm. 1.

Niederschrift erworben hat. Auch bei der Druckschrift können häufig Eigentum und Recht am Werke in einer Person zusammenfallen, namentlich wenn der Urheber oder der sonst Berechtigte, etwa der Verleger, die Vervielfältigung selbst bewirken.

II. Besteht aber schon mitunter von der Herstellung der Schrift an eine Divergenz zwischen ihrem Eigentümer und dem am Werke Berechtigten, so ist es natürlich noch bedeutend öfter der Fall, daß das Eigentum später an eine andere Person als den Urheberberechtigten gelangt. Das Manuskript, z. B. der Brief, kann zwecks Kenntnisnahme in den Besitz und auch in das Eigentum eines andern kommen, Exemplare der Druckschrift können ihrer Bestimmung gemäß verkauft oder verschenkt und übereignet werden.

b) Teileigentum.

I. Bisweilen sind mehrere Personen an der Schrift gemeinsam berechtigt, und zwar entweder nach Bruchteilen als Miteigentümer oder innerhalb einer Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand.

1. Ein Miteigentum i. e. S. wird an der Schrift namentlich auf Grund des § 947 Abs. 1 BGB. vorkommen:

> „Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache".

Zu denken ist hier z. B. an den Fall, daß eine ungebundene Schrift (gewöhnlich Druckschrift) einen Einband von ungefähr demselben Werte wie das Material[1]) erhält, oder daß mehrere verschiedenen Eigentümern gehörende Blätter zu einem Manuskripte verbunden werden, so etwa bei der Schaffung eines mehreren Miturhebern zustehenden oder eines Sammelwerks, ohne daß die Eigentümer ihre dinglichen Rechte aufgeben wollen. Ein Miteigentum kann ferner u. a. auf Grund des § 950 BGB. entstehen, wenn mehrere zusammen durch Schreiben oder Drucken fremdes Material erwerben. In Fällen, in denen eine Eigentumsübertragung auf Grund des § 950 nicht erfolgt, kann ein schon bestehendes Miteigentum erhalten bleiben, z. B. das Miteigentum an einem Hause oder einem Gemälde.

2. a) Eine Eigentumsgemeinschaft zur gesamten Hand entsteht u. a. auf Grund eines Gesellschaftsvertrages (§§ 705 ff. BGB.), z. B. wenn mehrere Miturheber sich zur Schaffung eines gemeinsamen Werkes verbunden haben[2]) und das Schreibmaterial in die Gesellschaft eingebracht oder für sie erworben wird, ferner unter

---

[1]) Hat der Einband einen erheblich geringeren oder höheren Wert, so entsteht gemäß § 947 Abs. 2 BGB. Alleineigentum.

[2]) Auch hinsichtlich des Urheberrechts besteht unter den Miteigentümern in solchen Fällen nicht gemäß § 6 UrhG. eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, sondern nach § 705 BGB. ein Gesellschaftsverhältnis; vgl. Kohler, Urheberrecht S. 255.

Miterben (§§ 2032 ff.) und in den verschiedenen Fällen der ehelichen Gütergemeinschaft.

b) Hier jedoch müssen besondere Grundsätze aufgestellt werden. Handelt es sich um die Schrift eines fremden Autors, so steht nichts im Wege, daß diese als reines Vermögensstück gemeinschaftliches Eigentum wird, ebenso aber auch, wenn die Schrift, insbesondere auch ein Manuskript, vor Eintritt der Gütergemeinschaft im Eigentume des einen Ehegatten stand, während der andere Ehegatte am Schriftwerke als Urheber berechtigt ist. Denn wenn dieser nun dinglich an der Schrift mitberechtigt wird, so hat er als Urheber davon vielleicht einen Vorteil, aber sicher keinen Schaden. Anders ist es, wenn der Ehegatte, dem das Urheberrecht zusteht, vor Eintritt der Gütergemeinschaft Alleineigentümer der Schrift war.

c) Das Urheberrecht fällt nach der herrschenden Meinung nicht in die gemeinsame Vermögensmasse;[1]) ebenso wie nun durch § 10 UrhG. die Zwangsvollstreckung in die Schrift, soweit sie den persönlichen Zwecken des Urhebers dient, diesem gegenüber untersagt ist, muß auch „die Handschrift oder was ihr gleichsteht“ Alleineigentum des Urhebers bleiben; wie im § 10 UrhG. ist auch hier der urheberrechtlichen Bedeutung der Schrift der Vorrang vor ihrem Vermögenswerte einzuräumen.

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 462.

d) Dagegen besteht m. E. kein Bedenken, eine dem als Urheber berechtigten Ehegatten gehörende Anzahl von zu gewerbsmäßiger Verbreitung bestimmten Exemplaren gemeinsames Eigentum beider Ehegatten werden zu lassen, wie dies ja auch nach der Veräußerung mit dem Erlöse geschieht.

II. Steht somit das Eigentum an der Schrift mehreren Personen zu, so sind folgende Fälle zu unterscheiden.

1. Die Miteigentümer i. w. S. sind sämtlich zugleich Miturheber: Die Berechtigten an Werk und Schrift sind identisch.

2. Einer der Miteigentümer oder einige von ihnen sind Urheber: Die Berechtigten sind teilweise identisch, teilweise verschieden.

3. Keinem der Miteigentümer steht ein Recht am Schriftwerke zu: Die Berechtigten sind völlig verschieden.

Über die Folgen, die sich aus dem Verhältnis des Schrifteigentümers zu dem am Werke Berechtigten ergeben, ist nunmehr zu handeln.

2. Das Eigentum an urheberrechtlich einwandfreier Schrift.

a) Bei völliger oder beschränkter Identität des Eigentümers und des am Werke Berechtigten.

I. Solange und insoweit das Urheberrecht und das Eigentum an einer urheberrechtlich einwandfreien Schrift in einer Person zusammentreffen, ergeben sich keinerlei

Schwierigkeiten. Der Berechtigte kann, das Fehlen fremder Rechte vorausgesetzt, mit der Schrift frei schalten und walten; weder greift er dadurch in das Recht am Werke unbefugt ein, noch ist er als Eigentümer von den durch das Urheberrecht gebotenen Schranken eingeengt. Jede Handlung, die er als Eigentümer unternimmt, sanktioniert er, wenn nötig, in seiner Eigenschaft als Urheber; die etwa erforderliche Genehmigung des Urhebers oder des Eigentümers gibt er stets sich selbst dadurch, daß er die genehmigungspflichtige Handlung vornimmt.

II. Nicht so einfach ist dagegen die Rechtslage, wenn die Personen, denen das Urheberrecht und denen das Eigentum zusteht, zwar auch identisch, aber mehrere sind.

1. Zu einer vollkommenen Identität ist hier auf der einen Seite Miturheberschaft, auf der anderen Eigentumsgemeinschaft erforderlich. Trotz der Identität kann aber eine gewisse Verschiedenheit in ihrer Gesamtstellung vorhanden sein. So können sie z. B. als Miturheber gemäß § 6 UrhG. an dem Werke nach Bruchteilen, an der — vielleicht besonders wertvollen — Schrift jedoch als Miteigentümer nach davon verschiedenen Bruchteilen oder etwa, namentlich hinsichtlich der Druckschrift, als Mitinhaber eines Verlagsunternehmens in einem handelsrechtlichen Gesellschaftsverhältnis berechtigt sein. Haben sie als Miturheber einen Gesellschaftsvertrag nach bürgerlichem Rechte, wenn auch

stillschweigend, abgeschlossen,[1]) so wird die gemeinsame Schrift unter Umständen wie das Recht am Werke einen Teil des Gesellschaftsvermögens darstellen, aber auch nicht immer. So kann es dann vorkommen, daß ein Mitglied der Personenmehrheit sich trotz seines Anteils an der Eigentumsgemeinschaft, etwa weil er in dieser überstimmt worden ist, sich eine Verfügung über die Schrift gefallen lassen muß, obwohl er nicht damit einverstanden ist, und obwohl eine Verfügung über das Recht am Werke gegen seinen Willen nicht erfolgen könnte. Es ist klar, daß hier von einer wirklichen Identität der am Werke und der an der Schrift Berechtigten bei solchen Ergebnissen nicht mehr gesprochen werden kann; die Gesamtheit der Eigentümer tritt der Urhebergesamtheit schroff gegenüber, und es werden daher dieselben Grundsätze anzuwenden sein wie bei einer völligen Verschiedenheit der urheberrechtlich von den dinglich Berechtigten.

2. Nur eine Ausnahme muß Platz greifen. Ist nur ein einziges Schriftexemplar vorhanden, das das Werk wiedergibt, oder wäre die Beschaffung eines anderen Exemplares für die Miturheber mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder hohen Kosten verbunden und ist andererseits der Materialwert der Schrift nicht so groß, daß er eine besondere Behandlung recht-

[1]) vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 112; Kohler, Urheberrecht S. 255.

fertigte,[1]) so muß jede Verfügung über die Schrift, wodurch ihre geistige Benutzung für die Miturheber erschwert oder ganz vereitelt wird, insbesondere z. B. die Eigentumsübertragung oder die Vernichtung, nach den für das Verhältnis der mehreren Personen als Miturheber geltenden Bestimmungen erfolgen.[2]) Denn eine solche Verfügung erscheint praktisch und bisweilen auch rechtlich als eine Verfügung über das Recht an dem in der Schrift niedergelegten Werke selbst, und eine solche besondere Behandlung eines für den Urheber hervorragend wichtigen Schriftexemplares ist der Wissenschaft auch sonst nicht fremd; sie findet sich bei der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht, bei der Frage nach dem urheberrechtlichen Einflusse des Ehegüterrechts, und sie ist auch hier nicht zu entbehren.

III. Nur teilweise mit dem Urheber identisch und im übrigen von ihm verschieden ist der Eigentümer, wenn er zugleich Miturheber ist, oder wenn der Urheber innerhalb einer Eigentumsgemeinschaft an der Schrift steht.

1. Ist einer oder ein Teil der Miturheber zugleich Alleineigentümer, so müssen die gleichen Grundsätze gelten, die bei einer völligen Verschiedenheit zwischen dem urheberrechtlich und dem dinglich Berechtigten in Betracht kommen, auch die obenerwähnte Ausnahme

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 361.

[2]) Allfeld S. 79.

hinsichtlich der für die Geltendmachung und Verwertung des Urheberrechts besonders wichtigen Schrift, „der Handschrift oder was ihr gleichsteht“,[1]) kann hier nicht Platz greifen; es wäre unbillig, den anderen Miturhebern ein — wenn auch nur beschränktes — Verfügungsrecht über eine Sache einzuräumen, an der sie nicht im mindesten dinglich berechtigt sind. Die Miturheber, die nicht zugleich Eigentümer sind, können nicht eine andere Stellung einnehmen als jeder Urheber, dem die Schrift nicht gehört; sie müssen, falls nicht, was gewöhnlich geschehen wird, mit dem Eigentümer besondere Abmachungen getroffen sind, sich mit den Befugnissen bescheiden, die sie kraft ihres Urheberrechts dem Eigentümer gegenüber in positiver wie auch namentlich in negativer Richtung ohnehin geltend machen können.

2. Steht dem alleinigen Urheber zusammen mit einem Dritten das Eigentum an der Schrift zu, so ist er insofern günstig gestellt, als das fremde Eigentum nicht nur durch die gewöhnlichen durch den Schutz des Urheberrechts bedingten Schranken, sondern auch sachenrechtlich durch das Teileigentum des Urhebers eingeengt ist.

Besonders zustatten kommen diesem die Bestimmungen, nach denen er, abgesehen von gewissen Beschränkungen, stets eine Aufhebung der Gemeinschaft verlangen kann, so für das Miteigentum i. e. S.

---

[1]) Komm.-Ber. von 1901 S. 13.

§§ 752 ff., für eine Rechtsgemeinschaft an der Schrift zur gesamten Hand §§ 723 ff. (Gesellschaft), §§ 1468 ff. (allgemeine Gütergemeinschaft), §§ 2042 ff. BGB. (Miterben), vgl. auch die sonstigen, insbesondere die handelsrechtlichen Fälle einer Gemeinschaft zur gesamten Hand. In allen diesen Fällen erlaubt die gesetzliche Regelung bei der Auseinandersetzung und auch schon vorher eine Berücksichtigung der besonderen Interessen des Urhebers an der Schrift, ohne daß der fremde Eigentümer dabei zu kurz käme.

b) Das Eigentum bei Verschiedenheit des Eigentümers von dem am Werke Berechtigten.

I. Es ergibt sich schon aus dem Vorigen und ist bei scharfer Trennung des immateriellen Schriftwerkes von der körperlichen Sache auch selbstverständlich, daß der Eigentümer einer Schrift, die ein fremdes Werk wiedergibt, keine Rechte an diesem hat.[1]) Es steht ihm lediglich zu, die Schrift als solche zu benutzen und zu verwerten, mit dem Werke selbst kann er keine Rechtshandlungen vornehmen, er kann z. B. nicht das Urheberrecht übertragen oder belasten, er kann auch nicht die ihm gehörende Schrift etwa als Empfänger von Briefen zur Vervielfältigung und Veröffentlichung

[1]) De lege ferenda für wünschenswert hält dies Bähr (S. 159 ff.) für den Eigentümer alter Handschriften, s. auch Beitr. z. Urheberrecht S. 62.

benutzen.[1]) Er unterliegt sogar hinsichtlich seines Eigentumes an der Schrift gewissen Beschränkungen, die sich auf das Urheberrecht des Dritten gründen; er muß alle auch nur rein dinglichen Rechtshandlungen unterlassen, die einen Eingriff in das fremde Urheberrecht darstellen würden, er darf z. B. die Schrift — Manuskript oder Druckschrift — nicht gewerbsmäßig veräußern, falls hierdurch eine gewerbsmäßige Verbreitung des Schriftwerkes erfolgen würde. Dagegen steht nichts im Wege, daß der Eigentümer die Schrift — auch gewerbsmäßig — veräußert, wenn es sich dabei allein oder wenigstens in erster Linie um ihren Materialwert, nicht um den Wert ihres geistigen Inhalts handelt; er kann das Papier als Makulatur verkaufen, er kann auch das Haus, dessen weißgetünchte Mauer, das Gemälde, dessen Rückseite zur Niederschrift benutzt ist, veräußern, denn hier trägt das Eigentumsobjekt seinen Wert in sich selbst, und der ihres geistigen Inhaltes spielt dabei gar keine oder doch nur eine nebensächliche Rolle.[2])

---

[1]) Allfeld S. 90; v. Calker, Delikte S. 106; Dambach, Gutachten von 1891 S. 169; Daude S. 45; Dernburg S. 48; Endemann S. 22; Gierke S. 781; Klostermann, Geistiges Eigentum Band 1 S. 322 ff., Urheberrecht S. 137; Kohler, Urheberrecht S. 230; Scheele S. 10; Stobbe S. 26; Wächter, Autorrecht S. 111, 125 ff.; Gesetz von 1870 § 5a; and. M. Goltdammer S. 543; Jolly S. 122.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 361. Da ein Eingriff in das fremde Urheberrecht hier nicht angenommen werden kann, so ergibt sich

II. Andererseits kann der Eigentümer aber auch dem am Schriftwerke Berechtigten erhebliche Schwierigkeiten in den Weg legen.

1. Ein Recht auf Herausgabe hat der Berechtigte lediglich auf Grund seines Urheberrechtes dem Eigentümer einer rechtmäßig hergestellten und auch nicht widerrechtlich verbreiteten Schrift gegenüber nicht.[1]) Existiert nun z. B., wie dies beim Manuskripte häufig ist, von dem Schriftwerke nur eine einzige Niederschrift, und ist deren Eigentümer nicht dazu zu bewegen, daß er sie freiwillig dem Urheber oder dem sonst Berechtigten überläßt oder ihm wenigstens die Einsicht gestattet, so kann die Verwertung des Schriftwerkes in die größte Frage gestellt sein. Ebenso ist die Sachlage ferner auch, wenn der mit einer umfangreichen Vervielfältigung beauftragte Buchdrucker sich weigert, die fertigen Druckexemplare dem Berechtigten — Urheber oder Verleger — herauszugeben und zu übereignen; der Berechtigte kann die Exemplare vorläufig nicht veräußern, das Werk nicht verbreiten. Hat er auch auf Grund eines Vertragsverhältnisses einen klagbaren Anspruch auf Eigentumserwerb der Schrift, kann er auch von einem anderen Buchdrucker neue Exemplare drucken lassen, er wird unter allen Umständen

---

von selbst, daß u. a. auch ein Vernichtungs- oder Übernahmeanspruch des Berechtigten nicht entstehen kann.

[1]) Gierke S. 781.

infolge der Weigerung kostbare Zeit verlieren[1]) und einen idealen wie wirtschaftlichen Schaden erleiden, den auch die Durchsetzung eines eventuellen Ersatzanspruches nicht immer in vollem Umfange gutmachen kann.

2. Ist es in den ersten der eben erörterten Fälle dem Berechtigten aber einmal gelungen, aus der einzig vorhandenen fremden Schrift eine Kenntnis des Werkes zu erlangen, mag dies auch ohne Einwilligung des Eigentümers oder gar widerrechtlich geschehen sein, so steht es dem Berechtigten natürlich frei, das Schriftwerk für sich zu benutzen und zu verwerten, denn er war bisher daran nur tatsächlich, nicht rechtlich gehindert. Überhaupt greift niemand in das Recht des Eigentümers ein, der das Werk vervielfältigt usw., sofern er nur dem Urheber gegenüber dazu befugt ist.[2]) Ist das Werk durch Fristablauf frei geworden, so kann auch der Eigentümer der einzig vorhandenen Schrift die Verwertung des Werkes durch jeden beliebigen Dritten nur tatsächlich, nicht rechtlich hindern; wer widerrechtlich die Schrift dazu verwendet, die Kenntnis des Werkes zu erlangen, mag dadurch ein — auch

[1]) So namentlich bei Werken, die nur dann ihre Bestimmung voll erfüllen können, wenn sie zu einem festbestimmten Zeitpunkte erscheinen, z. B. Zeitschriften oder selbständig erscheinende, ein aktuelles politisches oder wissenschaftliches Ereignis erörternde Abhandlungen.

[2]) Gierke S. 781.

nach heutigem Rechte bisweilen untersagtes — furtum usus begehen, nicht aber mehr durch die infolgedessen ermöglichte Vervielfältigung, denn zu dieser wird nicht die fremde Schrift, sondern das freie Werk, das aus ihr dem Vervielfältigenden bekannt geworden ist, benutzt.[1])

c) Das Eigentum bei Ungewißheit über die Person des Berechtigten.

Die nach heutigem Urheberrecht denkbar größte Bedeutung, die das Eigentum an der Schrift für das Recht am Werke haben kann, die Bestimmung der ungewissen Person des Berechtigten, findet sich im § 29 Satz 2 UrhG.:

> „Ist die Veröffentlichung bis zum Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe".

I. Der Ausdruck „Werk" bedeutet hier wie häufig im Gesetze soviel wie „Schrift"; ein Mißverständnis ist trotz der ungenauen Sprechweise so gut wie ausgeschlossen. Fraglich dagegen kann es sein, ob als Schrift hier nur die Handschrift oder aber auch die Druckschrift in Betracht kommt. In der Literatur wird die Bestimmung allgemein auf das Manuskript beschränkt,[2]) mit gutem Rechte, denn hinsichtlich eines

[1]) And. M. Wächter, Autorrecht S. 116.

[2]) vgl. z. B. Allfeld S. 206; Kohler, Urheberrecht S. 240; Kuhlenbeck S. 165; Müller S. 107.

Druckexemplares würde eine Vermutung wie die vom § 29 aufgestellte in der Regel widersinnig sein und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Die Erleichterung des Rechtsnachweises beruht auf dem Gedanken, daß in dem gegebenen Falle gewöhnlich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Eigentümer der Handschrift mit dieser auch das Urheberrecht — etwa durch Erbgang — erlangt hat, da ein Manuskript nicht in fremde Hände gegeben zu werden pflegt. Der normale Zweck der Druckschrift aber ist es, selbst wenn eine umfangreichere Verbreitung (Veröffentlichung) des Schriftwerkes unterbleibt, einem wenigstens beschränkten Personenkreise die Kenntnis des Werkes zu verschaffen, und hierfür ist eine Übertragung des Eigentums an der Druckschrift die geeignetste Grundlage. Dennoch wird man unter besonderen Umständen die gesetzliche Präsumtion auch auf die Druckschrift ausdehnen können; ist z. B. jemand kraft Erbrechts Eigentümer einer größeren Anzahl von Exemplaren derselben „als Manuskript gedruckten“ Auflage geworden, so besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Exemplare den seinerzeit nicht mehr verwendbaren Rest der Auflage darstellen, die der Berechtigte zwecks Verbreitung in ihn nahestehenden Kreisen hat drucken lassen, und es liegt kein Grund vor, den nunmehrigen Eigentümer der Druckschrift, die sich vom Manuskripte durch nichts anderes als die Art der Her-

stellung unterscheidet,[1]) die Geltendmachung des Urheberrechts auf demselben erleichterten Wege der Vermutung des § 29 zu versagen, während man sie einem Manuskriptseigentümer unter vielleicht ungewisseren tatsächlichen Verhältnissen gewähren müßte.

Solche Fälle, wie der hier erörterte, gehören indessen zu den Seltenheiten; in der Regel wird die Anwendung des § 29 Satz 2 auf das Eigentum an der Handschrift zu beschränken sein.

II. Die Vermutung für das Urheberrecht des Eigentümers soll dem Berechtigten den 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers besonders schwierigen Nachweis seiner Rechtsnachfolge erleichtern; sie ist, wie gesagt, vom Gesetze deshalb aufgestellt worden, weil bei nicht veröffentlichten Schriftwerken die vorhandene Schrift in den meisten Fällen rechtmäßig durch den Urheber hergestellt worden und das Eigentum an ihr an dieselbe Person übergegangen sein wird, die auch in das Urheberrecht sukzediert ist.[2]) Behauptet aber ein anderer, am Werke berechtigt zu sein, so steht es ihm natürlich frei, durch Führung des Gegenbeweises die präsumtio

[1]) Komm.-Ber. von 1901 S. 13.

[2]) Die Präsumtion gilt an sich nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen (Allfeld S. 206); hat eine juristische Person das Eigentum an der Schrift aber kraft Gesetzes erlangt, so spricht m. E. eine wenigstens tatsächliche Vermutung dafür, daß sie auch hinsichtlich des Urheberrechtes nur als gesetzliche Erbin in Frage kommen könnte, d. h. daß das Werk gemäß § 8 Abs. 2 UrhG. frei geworden ist.

iuris zu entkräften;[1]) diese kann überhaupt nur dann Platz greifen, wenn sie nicht durch die Sachlage selbst widerlegt ist.

1. Im einzelnen Falle können mithin verschiedene Bedenken auftauchen, so namentlich, wenn die Vermutung für mehrere Personen zugleich anwendbar erscheint.

a) Steht mehreren Personen das Eigentum an einem und demselben Exemplare gemeinsam zu, so läßt sich das Gesetz leicht dahin auslegen, daß nunmehr auch eine Miturheberschaft[2]) zu vermuten ist. Anders aber, wenn mehrere Exemplare desselben Werkes vorhanden sind und im Eigentume verschiedener Personen stehen; alsdann wird man zunächst die Exemplare auf ihr Verhältnis zueinander untersuchen und vor allem prüfen müssen, ob das eine später als das andere hergestellt worden ist. Ist dies der Fall, so wird die jüngere Schrift gewöhnlich eine nach der älteren genommene Abschrift darstellen, die auch nicht notwendig vom Urheber herzurühren braucht, während das ältere Exemplar eher die Wahrscheinlichkeit in sich trägt, vom Urheber zu stammen und zugleich mit dem Urheberrechte auf den jetzigen Eigentümer übergegangen zu sein, so daß die Vermutung des § 29 zu dessen Gunsten anzuwenden wäre.

---

[1]) Begründung von 1901 S. 35.

[2]) Genauer: ein „gemeinsamer Besitz des Urheberrechts". Vgl. Hansen S. 33.

b) Ebenso wird z. B. daß vom Urheber nachweislich eigenhändig geschriebene Exemplar eher die gesetzliche Vermutung für das Urheberrecht des Eigentümers rechtfertigen als ein anderes, wiewohl dieses auf Veranlassung und mit Einwilligung des Urhebers geschrieben sein kann.

c) Ferner ist bei der Entscheidung eines solchen zweifelhaften Falles u. a. die Art und Weise zu berücksichtigen, auf die jeder Eigentümer die ihm gehörige Schrift erlangt hat. Ein Nachkomme des Verfassers z. B. kann als Eigentümer das Urheberrecht eher für sich in Anspruch nehmen als ein Dritter; ein Autographensammler andererseits wird nachweisen müssen, daß er das Manuskript nicht etwa lediglich zur Bereicherung seiner Sammlung erworben hat, ehe er als präsumtiver Berechtigter überhaupt in Frage kommt.[1])

2. Ergeben sich jedoch bei den mehreren Eigentümern verschiedener Schriftexemplare desselben Werkes aus den Umständen keinerlei Anhaltspunkte, auf Grund deren die gesetzliche Vermutung zu entkräften wäre, so wird man sie ihnen gleichmäßig zustatten kommen lassen und annehmen, daß ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zusteht.[2])

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 241.

[2]) Allfeld S. 206.

3. Das Eigentum an urheberrechtlich mangelhafter Schrift.

a) Eigentumsentziehung.

Das Eigentum an einer urheberrechtlich mangelhaften Schrift, d. h. einer Schrift, die durch eine in die ausschließliche Befugnis des Berechtigten eingreifende Vervielfältigung entstanden oder durch die eine widerrechtliche Verbreitung des Werkes erfolgt ist,[1]) kann durch das fremde Urheberrecht empfindlich beeinflußt werden.

I. Das Eigentum an solchen Exemplaren ist an sich nicht verboten;[2]) da aber die Schrift[3]) jedenfalls auf Grund einer urheberrechtlich unerlaubten, wenn auch nicht notwendig schuldhaften Handlung Eigentum des dinglich Berechtigten geworden ist, so hat dieser die Möglichkeit, sie zu einem neuen Urheberrechtsdelikte zu verwenden, mag das erste gesühnt sein oder nicht. Auch hier entsteht wieder durch die eigenartige Natur einer ein Schriftwerk wiedergebenden Schrift ein Zwiespalt zwischen den Interessen des am Werke Berechtigten und denen des Eigentümers; schon das bloße

[1]) Der Kürze halber soll dafür in folgendem nicht ganz zutreffend von einer „widerrechtlich verbreiteten Schrift“ gesprochen werden.

[2]) Dernburg S. 209.

[3]) Natürlich ist die Art der Herstellung — Hand oder Druck — wie überall auch hier an sich unerheblich, praktisch wird in der Regel nur die Druckschrift in Betracht kommen.

Vorhandensein des fremden Eigentums bedeutet, und zwar in höherem Maße als bei einer urheberrechtlich einwandfreien Schrift, eine Gefahr für den, der den Urheberrechtsschutz genießt. Das Gesetz trägt dem Rechnung und sichert[1]) den am Werke Berechtigten gegen neue Verletzungen seines Rechtes dadurch, daß auf sein Betreiben (Antrag im Strafverfahren oder Zivilprozeß) die betreffende Schrift enteignet, daß das an ihr bestehende Eigentum dem Eigentümer genommen wird.

II. Der „Einziehung", wie sie unter der Herrschaft des früheren Rechts genannt wurde, unterliegen nur die Exemplare, die sich im Eigentume der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie deren Erben befinden (§ 42 Abs. 2 UrhG.). Wer den Besitz an den Exemplaren hat, ist gleichgültig; gegen einen dritten Besitzer hat der Berechtigte sich den Herausgabeanspruch des Eigentümers gemäß § 886 ZPO. überweisen lassen.

In Betracht kommen als an der Urheberrechtsverletzung Beteiligte u. a. namentlich Verleger, Drucker

---

[1]) Diese Eigentumsentziehung stellt also nicht eine Strafe für eine begangene Rechtsverletzung, sondern eine Sicherungsmaßregel für die Zukunft dar. Vgl. u. a. Allfeld S. 255; Kuhlenbeck S. 185; Müller S. 143; Voigtländer S. 143. Ebenso das frühere Recht: Mot. von 1870 S. 135; Dambach Gesetzgebung S. 151; Endemann S. 50; Gierke S. 818; Scheele S. 84; Stobbe S. 85; Wächter, Autorrecht S. 255ff.

und Buchhändler.[1]) Sind die Exemplare einmal in privates Eigentum, also an Personen, die an der Rechtsverletzung nicht beteiligt sind, gelangt, so erlischt für sie der Eigentumsentziehungsanspruch des Berechtigten.[2]) Er entsteht jedoch von neuem, wenn sie später, etwa auf Grund eines Kaufes, wieder in das Eigentum eines Beteiligten oder von dessen Erben gelangen, denn die gesetzliche Bestimmung hat gerade den Zweck, einen nunmehr zu befürchtenden neuen Eingriff in die ausschließliche Befugnis des Berechtigten zu verhüten.

b) Unschädlichmachung. Eigentumsübertragung.

I. Die dem Eigentümer entzogenen Exemplare werden nicht etwa zugunsten des Fiskus eingezogen („konfisziert"),[3]) sondern werden, um jeder neuen Gefährdung des Urheberrechts vorzubeugen, falls nötig, vernichtet (§ 42 Abs. 1 UrhG.). Können sie auf anderem Wege ihrer das Urheberrecht gefährdenden Form entkleidet und unschädlich gemacht werden, so hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt (§ 42 Abs. 3); er hat ein Recht darauf, daß sein Eigentum nur so weit verletzt wird, als er zur

---

[1]) Voigtländer S. 144.

[2]) Dernburg S. 118; Gierke S. 818 Anm. 20; Wächter, Autorrecht S. 257.

[3]) vgl. Kohler, Autorrecht S. 437.

Sicherung des fremden Urheberrechts unbedingt erforderlich ist,[1]) im übrigen aber ihm die Sache verleibt.[2])

II. Ferner aber kann der am Schriftwerke Berechtigte gemäß § 43 UrhG. statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die dem Eigentümer entzogenen oder zu entziehenden Exemplare ganz oder teilweise gegen eine angemessene Vergütung zu übernehmen, also das Eigentum selbst zu erwerben, unabhängig von dem Willen des bisherigen Eigentümers.

1. Über die juristische Natur dieses Rechts auf Eigentumserwerb an einer einem anderen gehörigen Schrift finden sich in der Literatur zwei einander verwandte Theorien, die einen eigentümlichen Zusammenhang zwischen Urheberrecht und Eigentum konstruieren.

a) Klostermann[3]) meint, kraft seines ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes erwerbe der am Schriftwerke Berechtigte das Eigentum an der das Werk unverändert wiedergebenden Schrift unmittelbar, da ihr „Vermögenswert nur in der benutzten Form, nicht in dem ganz nebensächlichen Materiale besteht“,[4]) und

[1]) Begründung von 1901 S. 41; Müller S. 144.

[2]) vgl. Gesetz von 1870 § 21 Abs. 1 Satz 2; Wächter, Autorrecht S. 260.

[3]) Klostermann, Urheberrecht S. 250, Geistiges Eigentum S. 415 ff.

[4]) Hat das Material einen besonderen eigenen Wert, so entfällt allerdings der Eigentumsentziehungsanspruch des Berechtigten (s. oben S. 62 Anm. 2).

ähnlich sagt für das neuere Recht Kohler,[1]) die Exemplare seien „Früchte des Autorgutes", die daher, wenn sie auch nicht wie Früchte körperlicher Sachen unmittelbar in das Eigentum des Berechtigten fielen, doch in so engen Beziehungen zu dem Werke ständen, daß der Berechtigte sich nach § 43 UrhG. durch seine Erklärung einen Anspruch auf Eigentumserwerb verschaffen könne.

b) Gegen Klostermanns Ansicht[2]) spricht, daß das Urheberrecht an sich das Eigentum durchaus nicht nach sich ziehen muß;[3]) Recht am Werke und Eigentum sind vielmehr voneinander völlig verschieden, und es handelt sich hier lediglich um eine Ausnahme, die sich nicht verallgemeinern läßt, zumal der am Werke Berechtigte das Eigentum nach der heute herrschenden Meinung keinesfalls unmittelbar erlangt, sondern erst auf dem Umwege eines obligatorischen Anspruchs.[4]) Kohler andererseits verkennt m. E. den erheblichen Unterschied gegenüber den Früchten einer körperlichen Sache oder eines Rechtes. Aber seine Ansicht findet auch in der gesetzlichen Regelung keine Stütze, im Gegenteil: Auch hinsichtlich der rechtmäßig hergestellten

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 362 ff., Autorrecht S. 229, 307; ähnlich Scheele S. 84.

[2]) vgl. dazu Stobbe S. 85; Gierke S. 818 Anm. 21.

[3]) So schon Jolly S. 249.

[4]) Allfeld S. 261; Kohler, Urheberrecht S. 362; Müller S. 145.

und nur widerrechtlich verbreiteten Schrift kann der Berechtigte die Übertragung des Eigentums auf sich verlangen, eine Bestimmung, die von Kohlers Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen ist, was er auch selbst zugibt.[1])

c) Es handelt sich vielmehr im § 43 UrhG., wie schon bemerkt, um eine lediglich aus praktischen Gründen getroffene, theoretisch nicht zu rechtfertigende Ausnahmebestimmung. Da wegen der innigen Beziehungen des Werkes zu der sie wiedergebenden Schrift Sicherungsmaßregeln, die das Eigentum stark beschränken oder ganz zerstören, unerläßlich sind, so soll die Vernichtung oder sonst die Unschädlichmachung, die dem Eigentümer nur Schaden und dem Berechtigten keinen positiven Nutzen bringt, vermieden und die Möglichkeit geschaffen werden, die nun einmal vorhandenen und doch immerhin einen gewissen Materialwert darstellenden Exemplare auf erlaubtem Wege ihrer Zweckbestimmung zuzuführen. Damit ist beiden Teilen geholfen; der Eigentümer kann eine angemessene Entschädigung für den ihm allein zukommenden Materialwert, der Berechtigte zu billigem Preise Exemplare zur Verwertung des Schriftwerkes durch gewerbsmäßige Verbreitung erhalten.

2. Das Eigentum an widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplaren übernehmen kann der Berechtigte, d. h. der, dessen Recht am Schriftwerke

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 363.

gefährdet ist,[1]) in der Regel zugleich der durch die unerlaubte Handlung Geschädigte.

a) Daraus aber, daß die Entziehung des Eigentums zwecks Vernichtung oder Übernahme seitens des Berechtigten nicht die begangene Rechtsverletzung sühnen, sondern ihn für die Zukunft sichern soll,[2]) ergibt sich m. E., daß nur derjenige die Übertragung des Eigentums an der urheberrechtlich mangelhaften Schrift verlangen kann, der noch eine Gefährdung für die Zukunft besorgen muß, und nur insoweit, als dies der Fall ist.[3])

Könnte, wie Allfeld meint,[4]) jeder Berechtigte, auch der Verleger, dessen Verlagsrecht auf eine Auflage beschränkt ist, das Recht auf Übernahme der sämtlichen fremden Exemplare sich zusprechen lassen, so würde der Verleger mit den übernommenen Exemplaren, sobald er zur Verbreitung nicht befugt ist, doch nichts Zweckdienliches unternehmen können; er würde insoweit die Stelle eines an der widerrechtlichen Vervielfältigung oder Verbreitung Beteiligten einnehmen und den unbeschränkt Berechtigten, gewöhnlich also den Urheber,

---

[1]) Müller S. 145.

[2]) s. oben S. 71 Anm. 1.

[3]) vgl. Komm.-Ber. von 1870 S. 842; altes Gesetz § 21 Abs. 5. Daraus, daß die sich hier findende ausdrückliche Bestimmung, „insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden," nicht in das neue Gesetz aufgenommen worden ist, folgt nichts. Voigtländer S. 145.

[4]) Allfeld S. 260; auch Müller S. 140.

selbst gefährden, der über das Recht des Verlegers hinaus allein schutzwürdiges Interesse hat, das eine Übertragung des Eigentums der fremden Exemplare an ihn rechtfertigt.[1])

b) Soweit mehrere urheberrechtlich Berechtigte vorhanden sind, können sie das Recht auf Eigentumsübertragung nur gemeinsam für sich in Anspruch nehmen; im Innenverhältnis wird jeder nach Maßgabe seines rechtlichen Interesses an einem Schutze gegen Gefährdung zu berücksichtigen sein.[2]) Wie weit jenes Interesse im einzelnen Falle geht, richtet sich nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Urheberrechts.

4. Besonderes vom Eigentumswechsel.

I. Das Eigentum an der Schrift kann, wie jedes Eigentum an einer körperlichen Sache, übertragen werden.

1. Wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit von Werk und Schrift ist ein solcher Eigentumsübergang an sich bedeutungslos hinsichtlich der Person des am Schriftwerke Berechtigten; dieser bleibt derselbe, auch wenn das Manuskript oder die Druckschrift in andere Hände kommt. Dabei ist es gleichgültig, wer der bisherige Eigentümer war, wer das Eigentum von ihm erhält. Auch der, in dessen Person Urheberrecht und

[1]) Ebenso Kohler, Urheberrecht S. 365; Klostermann, Urheberrecht S. 43, 252; Müller S. 145; Wächter, Autorrecht S. 260; and. M. Allfeld S. 260.

[2]) Scheele S. 86; Wächter, Autorrecht S. 263.

Schrifteigentum zusammenfallen, kann das eine ohne das andere übertragen; der Rechtsnachfolger in das Urheberrecht erlangt nicht ohne weiteres das Eigentum, der neue Eigentümer mit seinem dinglichen Rechte nicht das Recht am Schriftwerke.[1]) Wer einem anderen das Eigentum an der Schrift verschafft, will ihm lediglich das Werk zur Kenntnisnahme zugänglich machen, ohne ihm das Recht daran abtreten zu wollen, wie dies namentlich beim Übersenden eines Briefes erhellt.

2. Unter gewissen Umständen wird allerdings bei der Übereignung der — urheberrechtlich einwandfreien — Schrift, eine tatsächliche Vermutung dafür sprechen, daß der bisher berechtigte Eigentümer mit dem Eigentume auch das Recht am Werke, soweit es ihm zusteht, vielleicht unter Beschränkungen an seinen Gegenkontrahenten stillschweigend übertragen will. So kann man z. B. aus der Übersendung des Manuskriptes eines für ein bestimmtes Sammelwerk, etwa eine Zeitung, geeignet erscheinenden Beitrags an den Herausgeber den Schluß ziehen, daß der Verfasser wenigstens einen Teil seines Urheberrechts, das Recht zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, in gewissem Umfange

---

[1]) Allfeld S. 90; Dambach, Gutachten von 1891 S. 169; v. Calker, Delikte S. 106; Dernburg S. 48; Daude S. 45; Endemann S. 22; Gierke S. 781; Klostermann, Geistiges Eigentum Band 1 S. 322ff., Urheberrecht S. 137; Kohler, Urheberrecht S. 230; Scheele S. 10; Stobbe S. 26; vgl. Gesetz von 1870 § 5a; and. M. Goltdammer S. 543; Jolly S. 122.

übertragen will;[1]) hat jemand vom Urheber als dessen Erbe die jenem gehörige Schrift, namentlich Handschrift, erlangt, so wird man annehmen können, daß er auch in das Urheberrecht sukzediert ist; der Verleger, der den gesamten Verlagsvorrat an eine andere Person, die ein Verlagsgewerbe betreibt, verkauft, kann damit eine Übertragung seines Verlagsrechts zum Ausdrucke bringen;[2]) in allen solchen Fällen gründet sich die Übertragung des Rechtes am Schriftwerke aber nicht auf den Eigentumswechsel, sondern auf eine ihn begleitende, vielleicht auch stillschweigende Vereinbarung.

II. Der Eigentumswechsel hat zur Folge, daß die Schrift einem anderen als dem bisherigen Eigentümer zugänglich gemacht wird; gelangt sie aus dem engen Kreise der an ihrer Herstellung beteiligten Personen hinaus, so wird durch ihre Übereignung das Werk verbreitet.

Für die Einräumung des Miteigentums an einen bei der Herstellung der Schrift Unbeteiligten gilt dasselbe.

Urheberrechtlich in Betracht kommt aber, wie erwähnt, nur die gewerbsmäßige Verbreitung; erfolgt die Verbreitung durch Eigentumsübertragung, so muß also auch diese gewerbsmäßig geschehen. Die nicht gewerbsmäßige Übereignung der Schrift ist unbeschränkt zulässig; selbst ein widerrechtlich hergestelltes Exemplar

---

[1]) Allfeld S. 90.

[2]) Wächter, Autorrecht S. 124.

kann z. B. verschenkt werden, ohne daß dadurch in die ausschließliche Verbreitungsbefugnis des Urhebers eingegriffen würde.

III. 1. Gelangt eine widerrechtlich hergestellte oder verbreitete Schrift z. B. kraft Erbrechtes oder gemäß § 43 UrhG. in das Eigentum des Berechtigten, so erlöschen die Befugnisse, die dem Berechtigten dem Eigentümer gegenüber zustehen, durch Konfusion.

2. a) Dritten, an der Schrift dinglich Berechtigten gegenüber tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein; den urheberrechtlichen Mangel der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare heilt er, wenn er nunmehr selbst sie ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke, der Wiedergabe des Schriftwerkes, zuführt, durch stillschweigende Genehmigung. Ist jener Mangel aber einmal beseitigt, nehmen die Exemplare also dieselbe Stellung ein wie jede von Anfang an urheberrechtlich einwandfreie Schrift, so fällt ein etwaiger Grund für die Aufhebung fremder dinglicher Rechte unter allen Umständen fort, selbst wenn der Berechtigte eine Gefährdung durch die Exemplare noch befürchten kann, denn auch das Eigentum kann nur entzogen werden, solange die Schrift einen urheberrechtlichen Mangel aufweist (§ 42 UrhG.).

b) Anders ist es nur, wenn der neue zugleich am Werke berechtigte Eigentümer der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Schrift diese nicht durch Genehmigung zu einer urheberrechtlich einwandfreien

macht, sondern das absolute dingliche Herrschaftsrecht, das er an der Schrift erlangt hat, nur dazu ausüben will, der unter Umständen, z. B. wenn ein Dritter ein dingliches Recht an ihr hat, immer noch möglichen Gefährdung seines Urheberrechtes wirksam entgegenzutreten, wenn er also insbesondere die Schrift nicht wie eine einwandfreie selbst benutzen oder vertreiben, sondern vernichten oder sonst unschädlich machen will. Dritten, dinglich Berechtigten tritt er in diesem Falle nicht als der Eigentümer, sondern als der in seinem Rechte am Schriftwerk Verletzte gegenüber; als solcher kann er von dem dinglich Berechtigten, z. B. dem Pfandgläubiger, die Schrift zwecks Unschädlichmachung dann herausfordern — nicht vindizieren, da er sich auf sein Eigentum hier nicht stützen kann —, wenn dem Dritten gegenüber der Vernichtungsanspruch des § 42 UrhG. durchgreifen würde,[1]) also nur, falls jener an der Rechtsverletzung beteiligt ist. Aber auch in diesem Falle bleibt das dingliche Recht bestehen, soweit die Schrift nicht völlig vernichtet wird.

C. Sonstige dingliche und obligatorische Rechtsverhältnisse.

I. Allgemeines.

Wie es sich schon für das Eigentum gezeigt hat, so haben auch die übrigen Rechtsverhältnisse der Schrift

[1]) s. unten S. 98.

als körperlicher Sache mehr oder weniger eine Bedeutung für das Schriftwerk und für das Recht daran; es ergibt sich daraus, daß auch die Geltendmachung obligatorischer und beschränkter dinglicher Rechte dem am Werke Berechtigten gegenüber gewissen Beschränkungen unterworfen sein muß.

Auch hier ist der hinsichtlich der Schrift Berechtigte zunächst insoweit beschränkt, als er durch Ausübung seines Rechtes in die ausschließliche Befugnis des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers eingreifen würde, was natürlich nur dann der Fall sein kann, wenn die Schrift nicht lediglich um ihrer selbst willen zum Gegenstande der tatsächlichen oder rechtlichen Verfügung gemacht wird, sondern allein oder wenigstens in erster Linie dabei ihr geistiger Inhalt in Betracht kommt. Er darf also insbesondere nicht die Schrift zu einer widerrechtlichen Vervielfältigung des Werkes, zu einer öffentlichen Ausführung oder, falls das Werk noch nicht erschienen ist, zu einem öffentlichen Vortrage benutzen;[1]) er darf auch das Werk nicht mittels der Schrift gewerbsmäßig verbreiten (§ 11 UrhG.), selbst wenn er sachenrechtlich dazu berechtigt wäre, wie auch der Eigentümer ein solches obligatorisches oder dingliches Rechtsverhältnis nicht begründen darf, durch das der am Werke Berechtigte verletzt würde.

---

[1]) vgl. v. Calker, Delikte S. 106; Endemann S. 21; Scheele S. 31.

2. Obligatorische Rechtsverhältnisse.

I. Geht der an einer Schrift dinglich Berechtigte einen obligatorischen Vertrag ein, gerichtet auf Übertragung des Eigentums, z. B. Kauf, Schenkung, so hat dies urheberrechtlich schon die gleiche Bedeutung wie die Übertragung selbst, sofern aus dem Vertrage ein Anspruch auf Verschaffung des Eigentums ohne weiteres hervorgeht; insbesondere liegt darin bereits ein Zugänglichmachen der Schrift, also eine Verbreitung des Werkes.[1])

II. Die Gestattung des Gebrauches ist auf der Grundlage eines obligatorischen Vertragsverhältnisses jedem dazu dinglich Berechtigten unbeschränkt gestattet, selbst wenn dies in gewerbsmäßiger Form geschieht (arg. § 11 Abs. 1 UrhG.). Allerdings wird durch die Einräumung des Besitzes dem Empfänger die Schrift genügend zugänglich gemacht, um ihm den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu ermöglichen;[2]) soweit andere als die an der Herstellung der Schrift unmittelbar beteiligten Personen den Besitz erlangen, liegt also zweifellos der Tatbestand der Verbreitung vor,[3]) die, falls gewerbsmäßig, dem Urheber ausschließlich vorbehalten ist.

1. Dennoch ist kraft positiver Vorschrift das Ver-

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 177.

[2]) Allfeld S. 111; v. Calker, Delikte S. 192 f.; Dambach, Gesetzgebung S. 164; Gierke S. 803; Lindemann S. 55.

[3]) Allfeld S. 112; Kohler, Urheberrecht S. 180.

leihen, d. h. die unentgeltliche obligatorische Einräumung des Besitzes zum Gebrauche (§ 598 BGB.) von dem Untersagungsrecht des Urhebers ausgenommen (§ 11 UrhG.), eine Bestimmung, die von der herrschenden Meinung[1]) auch auf die sonstigen Fälle, in denen sich der Besitz auf ein obligatorisches Vertragsverhältnis gründet, insbesondere auf das (entgeltliche) Vermieten ausgedehnt wird. Die Zulässigkeit einer solchen extensiven Interpretation ist mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um eine Ausnahmevorschrift handelt, allerdings nicht unzweifelhaft und auch nicht unbestritten;[2]) bedenkt man aber, daß das eigentliche Verleihen in den meisten Fällen schon an sich der ausschließlichen Befugnis des Urhebers deshalb nicht unterliegen wird, weil es unentgeltlich geschieht und somit in der Regel nicht gewerbsmäßig erfolgen kann, daß die gesetzliche Bestimmung, auf das Verleihen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt, mithin eine sehr geringe praktische Bedeutung hätte, und berücksichtigt man ferner, daß im gewöhnlichen Sprachgebrauche auch das Vermieten von beweglichen Sachen als Leihvertrag bezeichnet wird, so dürfte

---

[1]) So u. a. Allfeld S. 112; Dernburg S. 61; Lindemann S. 56; Kuhlenbeck S. 115; Voigtländer S. 69.

[2]) vgl. Kohler, Urheberrecht S. 177, 180; Hellmann S. 15 Anm. 2. Für das frühere Recht: Gierke S. 804 Anm. 87; Dambach, Gesetzgebung S. 164; Klostermann, Urheberrecht S. 38; Stobbe S. 82 Anm. 10; Wächter, Autorrecht S. 227.

m. E. gegen eine Ausdehnung auf das Vermieten nichts einzuwenden sein.

2. Dem Verleihen gleichzustellen ist überhaupt jede Einräumung einer auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch beschränkten Verfügungsgewalt über die Schrift auf schuldrechtlicher Grundlage; dagegen fällt die Verschaffung des bloßen Besitzes ohne die rechtliche Zulässigkeit eines Gebrauches der Schrift weder unter den Begriff der Verbreitung noch auch unter den des Verleihens. Es ist also z. B. ein Verwahrungsvertrag, eine Hinterlegung der Schrift oder eine Besitzübertragung zur Erfüllung eines Werkvertrages etwa an den Buchbinder dem am Werke Berechtigten gegenüber unbeschränkt zulässig, da der Empfänger lediglich den Besitz der körperlichen Sache erhält, zu ihrer Benutzung oder Verwertung jedoch auf Grund des obligatorischen Vertrages nicht befugt ist.

3. Beschränkte dingliche Rechte.

a) Ihre Begründung.

α) Grenzen der Begründung dinglicher Rechte.

I. Es ist aber auch durch Begründung eines dinglichen Rechtes an der Sache die selbst gewerbsmäßige Einräumung des Besitzes urheberrechtlich dann statthaft, wenn der Besitzer den bestimmungsgemäßen Gebrauch von der Sache nicht machen darf.

1. In Betracht kommen kann, soweit die Schrift eine bewegliche Sache ist, insbesondere der Besitzerwerb

eines Pfandgläubigers auf Grund einer Verpflichtung des Eigentümers zur Verpfändung zwecks Sicherung irgendeiner Forderung, ferner auch das kraft Gesetzes, z. B. für den Vermieter (§ 559 BGB.) oder für den Buchbinder usw. (§ 647 BGB.), oder durch Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 804 ZPO.) entstehende Pfandrecht.[1]) Soweit der dinglich an der Schrift Berechtigte nur ihren bloßen Besitz erlangen würde, ohne zunächst weitere Befugnisse zu haben, steht urheberrechtlich dem nichts im Wege; ist z. B. der Pfandgläubiger gemäß § 1215 BGB. lediglich zur Verwahrung des Pfandobjektes — der Schrift — berechtigt und verpflichtet, so nimmt er keine andere Stelle als der durch einen Verwahrungsvertrag gemäß § 688 BGB. obligatorisch zum Besitze der Schrift berechtigte Gegenkontrahent des Eigentümers ein.

2. Ob der Pfandgläubiger durch eine Ausübung seines Rechts auf Befriedigung später in das Recht am Werke eingreifen würde oder nicht, ist unerheblich; ist der Gläubiger vorläufig nur zur Verwahrung der Schrift befugt, so liegt in der Begründung des Pfandrechtes keinesfalls eine Verbreitung, denn die Schrift wird zunächst anderen Personen als den bisherigen Eigentümern zu einem bestimmungsgemäßen Gebrauche nicht zugänglich gemacht. Ob es hernach durch den Pfandverkauf ge-

---

[1]) And. M. für letzteres Kohler, Urheberrecht S. 180.

schehen würde, ist eine ganz andere, hierfür bedeutungslose Frage.[1])

Das gleiche gilt daher auch für den Fall der Konkurseröffnung. Die Schrift fällt wie jede gewöhnliche Sache in die Konkursmasse, denn dadurch wird niemandem der bestimmungsgemäße Gebrauch der Schrift zugänglich gemacht, also die ausschließliche Befugnis des am Werke Berechtigten nicht verletzt; der Konkursverwalter darf die Schrift schon nach den Grundsätzen des Konkursrechtes nur ordnungsgemäß verwalten (§ 6 KO.), nicht benutzen.[2])

II. Anders gestaltet sich dagegen die Sachlage, wenn der dinglich Berechtigte befugt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen, so im Falle des sogen. Nutzpfandrechtes (§ 1213 BGB.) oder des Nießbrauches (§ 1030 BGB.). Nutzungen sind die Früchte der Sache und die Vorteile, die ihr Gebrauch gewährt (§ 100 BGB.). Früchte der Schrift als einer körperlichen Sache — nicht zu verwechseln mit dem darin niedergelegten Schriftwerke — zu ziehen, ist meist schlechterdings unmöglich, wohl aber kann der zur Nutzung der Schrift dinglich Berechtigte von ihr den bestimmungsgemäßen Gebrauch selbst machen und anderen gestatten. Die Schrift wird somit außer dem Eigentümer noch anderen Personen zu einem bestimmungsgemäßen Gebrauche zugänglich

[1]) Ebenso Allfeld S. 103. And. M. Kohler, Urheberrecht S. 143.

[2]) Kuhlenbeck S. 109; Klostermann, Urheberrecht S. 143.

gemacht, es ist also der Tatbestand der Verbreitung gegeben; erfolgt die Begründung des dinglichen Rechtes gewerbsmäßig, so greift sie in die ausschließliche Verbreitungsbefugnis des am Schriftwerke Berechtigten ein und ist urheberrechtlich unzulässig.[1])

Auch die Verbreitung durch dingliche Besitz- und Gebrauchsüberlassung dem Verleihen gleichzustellen, geht nicht an; dingliche Rechte verschaffen eine bedeutend wirksamere Befugnis des Dritten als nur obligatorische Vertragsverhältnisse; sie gewähren ein selbständiges, auch dem Eigentümer gegenüber wirksames Recht an der Sache, und ihre Begründung steht in den Wirkungen der Übertragung des Eigentums weit näher als einer bloß schuldrechtlichen Verpflichtung zur Gebrauchsüberlassung der Sache.[2])

β) Insbesondere der Fall des § 10 UrhG.

I. Es ist uns schon mehrmals[3]) eine rechtliche Verwirklichung des Gedankens begegnet, daß ein Exemplar unter Umständen einer besonderen Behandlung bedarf, wenn es nämlich im Eigentume des Urhebers steht, womöglich von diesem selbst hergestellt worden ist und ihm zur persönlichen Benutzung seines Schriftwerkes, zur Geltendmachung seines Urheberrechts und zur Ver-

[1]) Allfeld S. 111; v. Calker, Delikte S. 194; Kohler, Urheberrecht S. 179.

[2]) Dernburg S. 63; Kohler, Urheberrecht S. 179.

[3]) s. z. B. oben S. 58.

fügung darüber dient. Es kommt hierfür gewöhnlich ein Manuskript in Frage, und zwar in der Regel das zuerst hergestellte, das zugleich der Hervorbringung des Werkes diente; es kann aber auch z. B. eine Druckschrift für den Urheber jene besondere Bedeutung haben.[1]) Ist auch der Materialwert der Schrift nicht etwa besonders hoch, so rechtfertigt es sich, dem Interesse, das der Urheber gerade an dem bestimmten Exemplare aus persönlichen und auch rechtlichen Gründen haben kann, insoweit entgegenzukommen, als es wünschenswert erscheint, daß das Urheberrecht und das Eigentum an der betreffenden Schrift derselben Person zustehen.

II. Demgemäß stellt § 10 UrhG. für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in eine solche, dem Urheber gehörige[2]) Schrift ihm gegenüber dieselben Voraussetzungen wie für die Zwangsvollstreckung in sein Recht am Schriftwerke auf: Sie ist nur mit seiner Einwilligung zulässig. Das gleiche gilt für den Erben des Urhebers;[3]) da aber hier die Zwangsvollstreckung aus urheberrechtlichen Gründen nur dann von der Einwilligung des Berechtigten abhängig gemacht werden sollte, wenn das Werk noch nicht erschienen ist, so ist auch für die Zwangsvollstreckung in die Schrift diese Bestimmung getroffen worden.

[1]) Komm.-Ber. von 1901 S. 13.

[2]) Es muß dabei m. E. genügen, wenn der Urheber zusammen mit einem Dritten als Miteigentümer dinglich berechtigt ist.

[3]) Nicht aber auch für den Vermächtnisnehmer! Vgl. Dernburg S. 54.

In Betracht kommt aber, wie dargelegt, nur die „Handschrift oder das ihr gleichstehende Schriftstück“,[1]) nicht etwa jedes Exemplar, das nicht der gewerbsmäßigen Verbreitung dient. So ist die Zwangsvollstreckung auch gegen den Urheber oder dessen Erben unbeschränkt zulässig z. B. hinsichtlich einer Anzahl von Druckexemplaren, die „als Manuskript gedruckt“ sind und im engen Kreise verbreitet werden sollen — hier hat der Urheber kein schutzwürdiges Interesse, die Schrift zu behalten.

III. Die im § 10 UrhG. nur für die Zwangsvollstreckung ausgesprochene Beschränkung greift gemäß § 1 KO. auch im Konkurse des Urhebers Platz; sie ist ferner in den Fällen der Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechts wirksam, vgl. z. B. § 559 Satz 3 BGB. Sie gilt andererseits jedoch nicht, wenn ein auf einem besonderen Titel beruhendes Recht zwangsweise verwirklicht werden soll, z. B. wenn der Urheber als Eigentümer sich zur Herausgabe der Schrift etwa durch Eingehung eines Verlagsvertrages gemäß § 10 VerlG. verpflichtet hat, oder wenn es sich um die Aufhebung einer Gemeinschaft handelt.[2])

b) Spätere Änderungen der Rechtslage nach gültig erfolgter Begründung dinglicher Rechte.

Ist ein dingliches Recht einmal gültig entstanden, so wird sein Bestehen nicht dadurch urheberrechts-

[1]) Komm.-Ber. von 1901 S. 13.

[2]) Begründung von 1901 S. 20.

widrig, daß nachträglich die Rechtslage sich ändert und die Begründung des Rechtes nunmehr unzulässig wäre. Ist z. B. im Falle des § 10 UrhG. das Manuskript gültig gepfändet worden, weil es im Eigentum eines Dritten stand, so kann der Urheber nicht hernach die Freigabe des Pfandobjektes verlangen, wenn er inzwischen Eigentümer geworden ist. Die ratio legis, dem Urheber sei das Eigentum an dem betreffenden Exemplare zu sichern, muß vor der Tatsache haltmachen, daß er sich vorher ohne das Eigentum beholfen hat; bereits begründete Rechte an der Schrift können in ihrem Bestande nicht mehr beeinträchtigt werden.[1])

c) Die Ausübung beschränkter dinglicher Rechte.

Die Begründung eines dinglichen Rechts kann also urheberrechtlich unstatthaft sein kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift im letzterörterten Falle, oder weil die Ermöglichung der Ausübung des Rechtes, insbesondere des Gebrauches der Schrift gegen das Recht des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers verstoßen würde.

I. Dagegen unterliegt die Ausübung eines gültig entstandenen dinglichen Rechts den gewöhnlichen Beschränkungen.

1. Daß dem dinglich Berechtigten damit keine urheberrechtliche Befugnis am Werke, z. B. nicht das Recht der Vervielfältigung oder der öffentlichen Mit-

[1]) vgl. Komm.-Ber. von 1901 S. 12.

teilung (§ 11 UrhG.) zusteht, ergibt sich aus der scharfen Trennung zwischen Werk und Schrift von selbst; aber auch soweit es sich um rein sachenrechtliche Verfügungen handelt, muß der beschränkt dinglich Berechtigte ebenso wie der Eigentümer sie unterlassen, falls ein Eingriff in die ausschließliche Verbreitungsbefugnis des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers erfolgen würde.[1]) Wichtig ist diese Beschränkung namentlich für den Fall eines gesetzlichen oder Pfändungspfandrechtes oder eines Konkurses; würde z. B. im Konkurse des Buchdruckers dessen Vorrat an Druckexemplaren eines Werkes einzeln versteigert werden, so wäre darin eine dem Urheber und auch etwa dem Verleger gegenüber unzulässige gewerbsmäßige Verbreitung zu erblicken.[2]) Der Verkauf des ganzen Vorrats im Konkurse oder Zwangsvollstreckungsverfahren an denselben Erwerber ist ebenfalls unzulässig, falls die Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit gegeben ist, so z. B. beim Buchhändler oder Kolporteur, nicht aber beim Buchdrucker, da in dessen Gewerbe nicht die Verbreitung, sondern nur die Vervielfältigung zum Zwecke der gewerbsmäßigen Verbreitung durch einen andern fällt; hier ist jedoch dem Erwerber die gewerbsmäßige Weiterverbreitung untersagt.[3])

---

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 361.

[2]) Allfeld S. 113; Voigtländer S. 66; and. M. Kohler (a. a. O.) für den Fall, daß Urheberrecht und Eigentum derselben Person zustehen.

[3]) Allfeld S. 109.

2. Soweit die Verwertung der Schrift nicht eine Verbreitung des Werkes mit sich bringt, ist sie also ohne weiteres urheberrechtlich statthaft; insbesondere kann der Vorrat eines Druckers, Buchhändlers usw. um seines Materialwerts willen etwa als Makulatur verkauft werden, ohne daß der am Werke Berechtigte dem widersprechen könnte.

II. Ist jedoch ein Pfandrecht an der Schrift von dem Urheber als Eigentümer selbst vertraglich bestellt worden, so ist die Ausübung des Rechts durch Pfandverkauf selbst dann zulässig, wenn dadurch eine gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes erfolgt, denn für das heutige bürgerliche Recht ist — wenigstens nach der herrschenden Meinung — ein pactum de non distrahendo als dem Begriffe des Pfandrechts (§ 1204 BGB.) widerstreitend ungültig. Hat der Eigentümer aber durch die Pfandrechtseinräumung dem Dritten das Recht verschafft, Befriedigung aus dem Pfande zu suchen, so kann er nicht als Urheber dies untersagen; es liegt in der Begründung des Pfandrechts ein auf die verpfändeten Exemplare beschränkter Verzicht auf die ausschließliche Befugnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes.[1])

III. Ein ähnliches Bild zeigt sich hinsichtlich des vom Urheber oder seinem Erben vertraglich bestellten Pfandrechts an der nach § 10 UrhG. der Zwangsvollstreckung nicht unterliegenden Schrift. Durch die Be-

[1]) Kohler, Urheberrecht S. 361.

gründung des dinglichen Rechts zur Befriedigung aus der Sache gibt der Urheber (oder sein Erbe) seine Einwilligung zur Verwertung der Schrift, insbesondere zur Veräußerung (§ 1204 BGB.), und kann er sich nicht darauf berufen, daß die Zwangsvollstreckung unzulässig wäre.

Ist eine Pfändung der Schrift nach § 10 UrhG. wirksam erfolgt, etwa weil der Urheber seine Einwilligung dazu gegeben hat, so muß dieser die Zwangsversteigerung sich gefallen lassen. Abgesehen davon, daß die Einwilligung zur Pfändung auch die Veräußerung umfaßt, ist durch § 10 nur die Zwangsvollstreckung, die gemäß § 803 ZPO. durch Pfändung erfolgt,[1]) nicht aber der Pfandverkauf von der Einwilligung des Urhebers abhängig gemacht. Ebenso ist es etwa, wenn der Urheber das Eigentum erst nach der Pfändung erworben hat: die Zwangsvollstreckung geht nicht gegen ihn; er erwirbt das Eigentum, mit dem Pfändungspfandrechte belastet, und kann der Versteigerung nicht widersprechen.[2])

---

[1]) Es kommt hier, wie bereits angedeutet, nur die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Betracht, da die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, die stets auf einem besonderen Titel beruht, durch § 10 UrhG. nicht berührt wird; vgl. Begründung von 1901 S. 20; and. M. Dernburg S. 55.

[2]) Komm.-Ber. von 1901 S. 12.

4. Besonderheiten hinsichtlich der urheberrechtlich mangelhaften Schrift.

a) Das Verleihen.

Für die urheberrechtlich mangelhafte, d. h. widerrechtlich hergestellte oder verbreitete Schrift gelten wie beim Eigentume so auch hier einige Besonderheiten.

Das Bestehen fremder dinglicher Rechte an ihr ist an sich ebenfalls nicht unzulässig,[1]) doch kann die Begründung oder die Ausübung der Rechte in die ausschließliche Befugnis des am Werke Berechtigten eingreifen und somit unzulässig sein.

I. Eine auf die rechtmäßig hergestellte und auch nicht widerrechtlich verbreitete Schrift zu beschränkende Ausnahme fällt jedoch hier fort: Auch die gewerbsmäßige Gebrauchsüberlassung auf obligatorischer Grundlage, insbesondere das Verleihen und Vermieten, ist bei einer urheberrechtlich mangelhaften Schrift dem Berechtigten gegenüber unstatthaft.[2]) Aus dem Wortlaute des Gesetzes läßt sich dies freilich nicht entnehmen, indessen erscheint eine solche ausdehnende Interpretation unerläßlich mit Rücksicht auf die bedenklichen Folgen, die es haben würde, wenn widerrechtlich hergestellte oder verbreitete Exemplare gewerbsmäßig verliehen werden dürften. Wenn nach § 11 UrhG. die ausschließliche Verbreitungsbefugnis des Urhebers sich nicht auf

[1]) Dernburg S. 209.

[2]) So u. a. Allfeld S. 112; and. M. Kuhlenbeck S. 115.

das Verleihen erstreckt, so ist damit, wie erwähnt,[1]) noch nicht gesagt, daß das Verleihen nicht auch eine Art der Verbreitung sei,[2]) und die Verbreitung durch urheberrechtlich mangelhafte Exemplare muß in noch viel weiterem Umfange unzulässig sein, als das vom Berechtigten nicht gestattete Verbreiten durch ihm gegenüber sonst einwandfreie Exemplare, wie denn auch unter der Herrschaft des früheren Rechts das Verbot des Verleihens widerrechtlich hergestellter Exemplare fast unbestritten war.[3]) Es ergibt sich aus dem Sinne des heutigen Gesetzes, daß mangelhafte Exemplare nicht noch einen weiteren Schaden anrichten sollen.

II. Wünschenswert wäre es, die für das Verleihen getroffene Ausnahmebestimmung, die in der Literatur überhaupt lebhaft angefeindet ist,[4]) noch weiter, als hier geschehen, ganz auf das Verleihen von rechtsmäßig verbreiteten Exemplaren zu beschränken, so daß z. B. auch das gewerbsmäßige Verleihen von wider den Willen des Urhebers dennoch rechtmäßig hergestellten Exemplaren untersagt wäre.[5]) Dazu fehlt es aber m. E. an jedem

---

[1]) s. oben S. 83f.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 180.

[3]) vgl. § 25 des Gesetzes von 1870; dazu u. a. Gierke S. 804 Anm. 87; Dambach, Gesetzgebung S. 164; Klostermann, Urheberrecht S. 38; Stobbe S. 82 Anm. 10; Wächter, Autorrecht S. 227.

[4]) z. B. von Kohler, Urheberrecht S. 177 Anm. 10.

[5]) So Allfeld S. 112.

Anhaltspunkte. Wenn Allfeld a. a. O. nachweist, daß das heutige Gesetz den Berechtigten nicht schlechter als das frühere stellen wollte, wonach das gewerbsmäßige Verbreiten urheberrechtlich mangelhafter Exemplare unzulässig war, so läßt sich daraus noch nicht ohne weiteres folgern, daß der Berechtigte nun gleich noch besser gestellt sein sollte als bisher.

b) Die Einziehung.

Die widerrechtlich hergestellte oder verbreitete Schrift unterliegt, wie oben dargelegt, der Einziehung zwecks Unschädlichmachung, insbesondere Vernichtung, oder zwecks Eigentumsübertragung auf den Berechtigten.

1. Dritte, die hinsichtlich der Schrift ein obligatorisches Rechtsverhältnis mit dem bisherigen Eigentümer eingegangen sind, müssen sich die Einziehung als eine dinglich wirkende Maßregel selbstverständlich gefallen lassen und bleiben auf die Geltendmachung ihrer daraufhin gegen den früheren Eigentümer dem Vertragsverhältnisse entspringenden Ansprüche verwiesen, so daß also z. B. eine Einziehung auch bei dem besitzenden Mieter oder Entleiher erfolgen kann, wofern nur gegen den Eigentümer auf sie rechtskräftig erkannt ist.[1])

2. Anders ist dagegen die Rechtslage, wenn vor der Einziehung dingliche Rechte entstanden sind. Da beschränkte dingliche Rechte dem Eigentume begrifflich nahestehen, so dürften für ihre Zerstörung infolge einer

[1]) Allfeld S. 257; Kuhlenbeck S. 186; Müller S. 143.

gegen den Eigentümer ausgesprochenen Einziehung dieselben Voraussetzungen wie für die Einziehung selbst zu machen sein. Man wird also, soll die Einziehung ungehindert vonstatten gehen, verlangen müssen, daß auch der dinglich Berechtigte, wie § 42 Abs. 2 UrhG. sagt, an der Herstellung oder der Verbreitung beteiligt oder der Erbe eines Beteiligten ist.[1]) Ist er an dem Eingriffe in die ausschließliche Befugnis des Urhebers nicht einmal objektiv beteiligt — so im Falle des gesetzlichen Vermieterpfandrechtes —, so kann er zwar nicht der Einziehung widersprechen, denn dadurch wird sein Recht noch nicht zerstört, wohl aber einer Vernichtung oder sonstigen Unschädlichmachung der Schrift, soweit er dadurch beeinträchtigt wird. Ein günstiger Ausweg ist in solchem Falle dadurch gegeben, daß der die Einziehung betreibende urheberrechtlich Verletzte nach § 43 UrhG. die Zuerkennung des Rechtes auf Eigentumsübernahme verlangen kann, wodurch er das Eigentum mit den durch das dingliche Recht des Dritten gebotenen Beschränkungen erhält.[2])

IV. Der Untergang der Schrift.

Über den Untergang der Schrift endlich ist für das Urheberrecht wenig zu sagen.[3])

[1]) Dernburg S. 220; vgl. auch Jolly S. 248ff.

[2]) Darüber s. oben S. 73ff.

[3]) Wichtige Folgen übt er dagegen auf schuldrechtliche Verträge, insbesondere auch auf ein etwa bestehendes Verlagsverhältnis aus.

Die Schrift als solche geht unter namentlich im Falle einer völligen Vernichtung des Materials, ferner aber auch schon dann, wenn nur die das Werk wiedergebenden Schriftzeichen etwa durch ein chemisches Verfahren zerstört oder im Laufe der Zeit völlig verblaßt sind und nicht wieder leserlich gemacht werden können.

Der Untergang eines oder mehrerer Exemplare bewirkt im wesentlichen nur rein tatsächlich, daß alle an ihre Existenz geknüpften tatsächlichen oder rechtlichen Folgen nicht mehr eintreten können, so daß z. B. die Verbreitung, die Zwangsvollstreckung oder die Einziehung unmöglich werden, der Eigentümer im Falle des § 29 UrhG. nicht mehr als Berechtigter präsumiert wird usw. Einmal eingetretene Folgen dagegen werden in der Regel durch den Untergang der Schrift nicht beseitigt; ist z. B. eine der Vermutungen des § 7 UrhG. begründet worden, so fällt sie nicht nachträglich fort, wenn nach dem Erscheinen die ganze Auflage bei einem Brande vernichtet wird.

Gehen jedoch sämtliche vorhandenen Exemplare eines Werkes unter, und ist auch niemand mehr imstande, das Werk auf anderem Wege, insbesondere aus dem Gedächtnisse, wieder zu fixieren, so ist auch das Schriftwerk untergegangen und alle daran bestehenden Rechte erlöschen mit diesem Zeitpunkte.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Hans W. Schrader wurde am 13. Januar 1889 als einziges Kind des verstorbenen Geheimen Rechnungsrats Oskar Schrader und dessen Ehefrau Margarete geborenen Knorr in Berlin geboren. Er besuchte von seinem 6. Lebensjahre ab 3 Jahre lang die Kgl. Vorschule in Berlin und alsdann bis zum vollendeten 18. Lebensjahre das Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin. Dort bestand er am 21. Februar 1907 die Reifeprüfung. Von Ostern 1907 ab studierte er an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin 6 Semester die Rechte. Am 16. Juli 1910 bestand er vor der Prüfungskommission bei dem Kgl. Kammergerichte die erste juristische Prüfung und wurde am 2. August 1910 zum Referendar im Bezirke des Kammergerichts ernannt. Nach einer neunmonatigen Beschäftigungszeit bei dem Kgl. Amtsgerichte in Weißensee bei Berlin ist er seit dem 5. Mai 1911 an dem Kgl. Landgerichte III in Berlin tätig. Die juristische Doktorprüfung bestand er mit der vorliegenden Abhandlung am 2. November 1911 vor der juristischen Fakultät der Großherzoglich Badischen Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg.

3 0112 072470401